98-84334-16

Wolff, Emil

Die Finanzierung handelsgewerblicher...

[Leipzig]

1905

98-84334-16
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

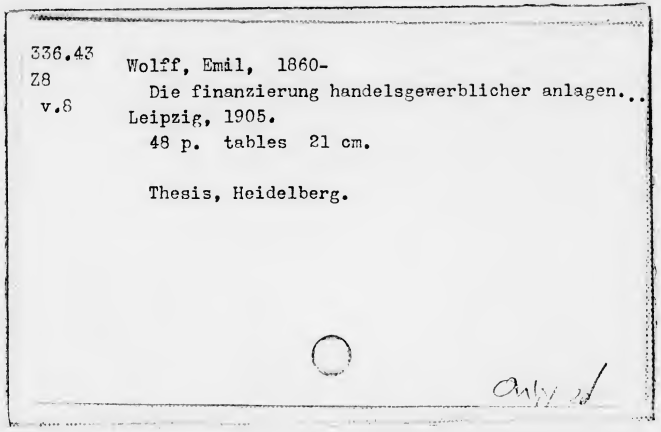
336.43
Z8
v.8

Wolff, Emil, 1860-
Die finanzierung handelsgewerblicher anlagen...
Leipzig, 1905.
48 p. tables 21 cm.

Thesis, Heidelberg.

Only 1

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2/12/98 INITIALS: F.C.

TRACKING # : 31034

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Finance
336.43
28
U.8
336
Z 31
#2

Die Finanzierung handelsgewerblicher Anlagen.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät der Universität zu Heidelberg

von

Emil Wolff,

Syndikus in Frankfurt a. M.

Leipzig 1905.

Druck von C. G. Naumann.

Diese Dissertation bildet einen Teil des bei der Verlagsbuchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften von Otto Liebmann, Berlin, soeben erschienenen Buches mit dem Titel:

Die Praxis der Finanzierung

bei Errichtung, Erweiterung, Verbesserung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerken sowie Kolonialgesellschaften.

Handbuch für Juristen, Bankiers, Handelsgewerbetreibende, Industrielle, Kapitalisten, Gesellschaften usw.

von **Emil Wolff**, Großh. Kreisamtmann a. D. und Syndikus, Frankfurt a. M.

und folgendem Inhalt:

Inhalt.

Erster Teil. Allgemeines über die Finanzierung handelsgewerblicher Unternehmungen. § 1. I. Geschichte und Statistik. § 2. II. Der Begriff der „Finanzierung".

Zweiter Teil. Die Rechtsformen der Finanzierungen. I. Die Finanzierung bei Aktiengesellschaften. 1. Die Gründung von Aktiengesellschaften. § 3. a) Der Gründungsvorgang. § 4. b) Inventar, Bilanz und Reservefonds. A. Inventar und Bilanz im allgemeinen. B. Die Bilanz der Aktiengesellschaft insbesondere. C. Die Reservefonds. § 5. c) Die Haftung aus der Gründung (Gründer, Vorstand, Aufsichtsrat). § 6. d) Die Emissionshäuser und deren Haftung (Begebungskonsortien, Konsortialbeteiligung, Unterkonsortialen, Emissionskurs). § 7. e) Die praktische Durchführung der Gründung (Umwandlung einer industriellen Anlage in eine Aktiengesellschaft). Vorgründungsvertrag, Begebungsvertrag, Gesellschaftsvertrag. § 8. 2. Erweiterung, Verbesserung und Fusionierung von Aktiengesellschaften. § 9. 3. Die „Sanierung" bei Aktiengesellschaften. 1. Das Moratorium; 2. Inanspruchnahme der Reserven und Rücklagen; 3. Freiwillige Zuzahlung der Aktionäre ohne besondere Vorteile; 4. Herabsetzung des Grundkapitals (Zusammenlegung von Aktien) und Ausgabe neuer Aktien an die Aktionäre; 5. Herabsetzung des Grundkapitals und Zuzahlung der Aktionäre gegen Vorzugsaktien; 6. Zuzahlung von Aktionären mit Pression auf die Renitenten; 7. Neuausgabe von Vorzugsaktien und Zuzahlung der Aktionäre bei Umwandlung alter Aktien in Vorzugsaktien; 8. Vorzugsaktien, vorzugsweise Befriedigung und erhöhtes Stimmrecht; 9. Verzinsliche und amortisierbare Gewinnanteilscheine mit Vorzugsdividenden; 10. Sanierung durch Verkauf von Aktien (Transaktion). § 10. II. Die Finanzierung bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien. § 11. III. Die Finanzierung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. A. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. B. Finanzierung durch Umwandlung einer G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft. § 12. IV. Die Finanzierung bei Bergwerken. § 13. V. Die Finanzierung kolonisatorischer Unternehmungen. Tabelle: Deutsche Kolonialgesellschaften Anfang 1905.

Dritter Teil. Der Verkehr in Wertpapieren, insbesondere in Aktien. I. Der Kurs der Wertpapiere. § 14. 1. Kursbeeinflussende Umstände. § 15. 2. Zulassung zum Börsenhandel. — Prospekt und Haftung aus demselben. § 16. 3. Die amtliche Feststellung des Börsenkurses. § 17. II. Publikum und Bankier. Anlage 1. Beispiel eines Prospekts wegen der Emission von Aktien. Anlage 2. Beispiel einer Ankündigung, betr. die Ausgabe von Obligationen. Alphabetisches Sachregister.

Die Finanzierung handelsgewerblicher Anlagen.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät der Universität zu Heidelberg

von

Emil Wolff,

Syndikus in Frankfurt a. M.

Leipzig 1905.

Druck von C. G. Naumann.

Erster Teil.

Allgemeines über die Finanzierung handelsgewerblicher Unternehmungen.

§ 1.

I. Geschichte und Statistik.*)

Die Ausbildung und Entstehung der heute unter dem Begriff „Finanzierung" zu verstehenden Finanzoperationen d. h. Kapitalassoziationen zur Förderung und Unterstützung handelsgewerblicher Unternehmungen ist eng verbunden mit der Entwickelung der Aktiengesellschaften. — Wohl die älteste Aktiengesellschaft, deren Verfassung bekannt ist, war die 1408 in Genua gegründete Bank des St. Georg, eine Korporation, die dem Staat Mittel zur Verfügung stellte und dafür Staatseinkünfte überwiesen bekam, auch außerdem Handelsprivilegien erhielt. Ihre Teilhaber wurden eingeschrieben.

Nach italienischem Vorbild wurden demnächst auch im übrigen Europa Banken und Gesellschaften, welche dem Staat Mittel gewährten oder Staatsschulden übernahmen, privilegiert. Die erste dieser Handelsgesellschaften war die 1602 privilegierte holländisch-ostindische Kompagnie, nach deren Muster 1613 die englisch-ostindische Kompagnie gebildet wurde. Die enge Verbindung mit dem Staat zeigt der Umstand, daß letztere 1722 ihr ganzes Kapital von 33800000 Lstr. dem Staat geliehen hatte (vgl. Ad. Smith, Natur und Ursachen des Volkswohlstandes, 1776).

Im Jahr 1717 wurden in Frankreich zuerst Aktienscheine als Inhaberpapiere ausgegeben. In England fand diese Form Nach-

*) S. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts; Gierke, Genossenschaftsrecht und Aktiengesellschaften zu Versicherungszwecken; Renaud, Aktiengesellschaft; Ad. Smith, Natur und Ursachen des Volkswohlstandes; Späing, Französisches und englisches Handelsrecht.

ahnung, und sie zeigte sich als mächtigsten Hebel der Agiotage. Bereits 1720 traten in England und Frankreich Krisen ein, zumal auch nichtprivilegierte Gesellschaften sich der Form der Aktiengesellschaft zur Konzentration großer Kapitalien und Beteiligung des Publikums durch Inhaberpapiere bedienten.

Gegen solche Gründungen wurde am 11. Juni 1720 in England eine Parlamentsbill, die sog. bubbles act, erlassen; für alle Gesellschaften, die nicht auf Grund eines königlichen Freibriefs oder einer Parlamentsbill errichtet und zur Ausgabe von veräußerlichen Aktien ermächtigt waren, wurde hiernach die Solidarhaft der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft angeordnet. — Dieser Zustand wurde in England erst 1856 durch Gesetz über die Joint-Stock-Companies geändert; hiernach hatte jede Gesellschaft sofort bei der Gründung zu erklären, ob sie den Vorzug der beschränkten Haftpflicht der Aktionäre genießen wolle, und mußte in diesem Fall ihrer Firma das Wort „limited" beifügen. Bei Unterlassung haftete jeder Aktionär mit seinem ganzen persönlichen Vermögen für die Verpflichtungen der Gesellschaft. — Am 7. Aug. 1862 wurde in England zuerst das Recht der Aktiengesellschaften kodifiziert (The Companies Act).

Dem Recht der nach diesen Grundsätzen gegründeten Aktiengesellschaften, Aktien auf den Inhaber mit beschränkter Haftpflicht zum Zweck der Ansammlung großer Kapitalien zu gewerblichen Zwecken auszugeben auf der einen Seite, stand hiernach auf der anderen Seite ursprünglich der Staat als direkter Schuldner oder doch wenigstens als Konzessionär mit der hierdurch bedingten, wenigstens formellen, Verantwortlichkeit gegenüber.

Die erste deutsche Aktiengesellschaft war die in Wien nach ähnlichen Grundsätzen im Jahr 1719 gegründete „orientalische Kompagnie". 1772 wurde ferner die preußische Seehandlung als Aktiengesellschaft mit königlicher Genehmigung gegründet.

Mit Rücksicht auf die schlimmen Erfahrungen mit den Aktiengesellschaften führt Ad. Smith (1776 a. a. O.) aus: „Die zu dem gemeinnützigen Zweck der Beförderung bestimmter Industrien errichteten Aktiengesellschaften machen nicht nur für sich schlechte Geschäfte, sodaß das Nationalvermögen dadurch vermindert wird, sondern sie bringen auch sonst fast immer eher Schaden als Vorteil. Trotz der besten Absichten muß die unvermeidliche Vorliebe der Direktoren

für besondere Industriezweige, von deren Unternehmern sie irregeführt und betrogen worden, die andern tatsächlich entmutigen und mehr oder minder das natürliche Verhältnis durchbrechen, das sonst zwischen einem verständigen Industrieverfahren und dessen Gewinn von selbst sich entwickelte, welches Verhältnis die größte und wirksamste Unterstützung für die allgemeine Landesindustrie darstellt." — Der genannte Nationalökonom wollte für gewerbliche Unternehmungen nur dann die Form der Aktiengesellschaft für geeignet erachten, wenn neben der Reduzierbarkeit der Operationen auf streng einzuhaltende Regeln noch hinzukommt, daß das Unternehmen von allgemeinem Nutzen und ein größeres Kapital erforderlich ist, als sich durch eine private Gesellschaft leicht zusammenbringen läßt.

In Frankreich wurde zur Zeit der Revolution 1791 das Erfordernis der Staatsgenehmigung für die Aktiengesellschaften beseitigt. Infolge hiervon entstand eine große Anzahl von Aktiengesellschaften, deren sich alsbald auch die Börsenspekulation bemächtigte. Der Konvent verbot daher diese Gesellschaftsform gänzlich, jedoch wurde das Verbot bereits nach 10 Jahren wieder aufgehoben. Eine Regelung vollzog demnächst der Code de commerce; nur für die Aktiengesellschaften (sociétés anonymes) wird hier eine Genehmigung für erforderlich erklärt; durch Gesetze von 1863 und 1867 wurde dies Verlangen aufgehoben.

In Deutschland wuchs die Bedeutung der Aktiengesellschaften erst mit der Erbauung der Eisenbahnen, und im Jahr 1838 wurde für Preußen das Gesetz über die Eisenbahnaktiengesellschaften als erstes deutsches Aktiengesetz erlassen. — Eine staatliche Genehmigung war in Deutschland zur Erlangung der Korporationsrechte für die Aktiengesellschaften erforderlich. Im Jahr 1843 wurde für Preußen ein allgemeines Gesetz über die Aktiengesellschaften erlassen; 1861 folgte die Regelung durch das Allgemeine Handelsgesetzbuch. Aktiengesetznovellen erfolgten am 11. Juni 1870 und am 18. Juli 1884 als besonderes Gesetz „betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften". Zur Zeit ist das Recht der Aktiengesellschaften in Deutschland durch die §§ 178—319, das Recht der Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die §§ 320—334 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung vom 10. Mai 1897 geregelt.

Die erste Bank, welche speziell die Unterstützung der Industrie sich zu ihrer Aufgabe machte, ist die im Jahr 1822 zu Brüssel

mit einem Aktienkapital von 32804200 Frcs. begründete „Société générale pour favoriser l'industrie nationale". — Die Operationen der Gesellschaft bestehen neben den üblichen Bankgeschäften (Diskontogeschäft, Kontokorrent-, Lombard-, Depotgeschäft 2c.) speziell darin:

1. A faire toute émission d'effets publics, actions et obligations;
2. A acheter ou vendre toutes valeurs de portefeuille, telles que titres de rente, fonds publics, actions et obligations de toute espèce;
3. A patronner d'autres établissements financiers, commerciaux ou industriels; à participer, comme actionnaire, à leur fondation ou à leur développement, et à garantir leurs obligations moyennant commission;
4. A faire généralement toutes opérations de banque, de prêt, de dépôt, d'escompte ou de prévoyance, et à favoriser par des avances de fonds toutes entreprises utiles moyennant sûreté suffisante.

Hier sind der Handel mit Aktien, die Emission von Aktien sowie die Teilnahme der Bank selbst als Aktionär an industriellen Unternehmungen bei der Gründung oder Erweiterung als Geschäft einer Bank angenommen, während an sich die Beteiligung an der Gründung industrieller Unternehmungen u. dgl. nicht als eigentliches Bankgeschäft*) gilt oder galt. Die société, als wirkliche Effektenbank, unterstützte jedoch wesentlich durch Darlehne (Ausgabe von Obligationen) die Industrie, während sie sich von der eigentlichen Spekulation in Wertpapieren fern hielt, indem sie den Effektenbesitz als dauernde Kapitalanlage betrachtete. Auch in neuerer Zeit hat sie diesen Charakter beibehalten.

*) Maier Rothschild, Handbuch der Handelswissenschaften, führt S. 358 aus: Bankgeschäfte sind:
1. Das Umwechslungs- und Zahlungsgeschäft;
2. die gewöhnlichen Kreditgeschäfte: A. Lombardgeschäft; B. Diskontierungsgeschäft; C. Depositengeschäft; D. Kontokorrentgeschäft; E. Scheckgeschäft; F. Noten- oder Zettelgeschäft; G. Ausgabe von langfristigen, verzinslichen Obligationen;
3. das Immobiliar- und Hypothekenkreditgeschäft (Bodenkreditanstalten);
4. andere Bankgeschäfte: a) Entrepotgeschäft; b) Spekulation mit Börseneffekten (ist Handelsgeschäft, kein eigentliches Bankgeschäft); c) Negoziierung von Anleihen für Staat, Gemeinden oder Aktiengesellschaften. Die Bankhäuser übernehmen die ganze Anlehenssumme auf einmal oder in Raten als Schuldner. Der Nutzen liegt in einer Provision oder im Verkauf der Obligationen zu einem höheren Preis; d) Gründung und Konsolidierung von Aktiengesellschaften; dies ist ebenfalls ein in neuerer Zeit beliebtes, wenn auch nur ausnahmsweise (?) vorkommendes Geschäft von Banken und Konsortien von Banken geworden; e) Effekten- und Börsenkommissionsgeschäft, bestehend im kommissionellen Ein- und Verkauf; f) Versicherungsgeschäft.

Als erste Spekulationsbank in industriellen Papieren ist das durch Dekret vom 18. Nov. 1852 unter dem Namen „Société générale de crédit mobilier" durch den genialen Pereire in Paris mit 60 Millionen Frcs. gegründete Unternehmen zu betrachten. — Die Erfolge dieser Industriebank waren anfangs ungeheuer. Ein französischer Schriftsteller*) schrieb 1863: „Le succès obtenu . . tourne toutes les têtes, et le prix de leurs actions, exerçant une sorte de fascination sur certains esprits, fait affluer les capitaux vers les nouvaux crédits mobiliers, dont, avant même qu'ils aient rien fait, les actions font également une forte prime." — Aber mit der wilden Spekulation und dem Zusammensluß ungeheurer Kapitalien in den Händen der Gesellschaft zeigten sich bald die Gefahren und die Zusammenbrüche in schlimmster Form. Schon der genannte Schriftsteller wies damals darauf hin, daß das ganze Gebäude auf den Schultern des einen Mannes ruhe, und führte aus: „C'est ici le cas, ou jamais, de dire que tant vaut l'homme, tant vaut la chose." — Die société suchte ihre Ueberlegenheit in der Ausgabe langfristiger Obligationen, die gedeckt sein sollten durch im Portefeuille der Bank liegende Aktien und Obligationen. Bei der Wichtigkeit, die der crédit mobilier, seine Unternehmungen und deren Zusammensturz in der Geschichte der Finanzierung der Industrie stets einnehmen wird, seien die wesentlichsten Bestimmungen des Statuts angegeben**):

Art. 5: Les opérations de la société consisteront:
1. A souscrire ou acquérir des effets publics, des actions ou des obligations dans les différentes entreprises industrielles ou de crédit, constituées en sociétés anonymes, et notamment dans celles de chemin de fer, de canaux et de mines, et d'autres travaux publics déjà fondés ou à fonder;
2. A émettre, pour une valeur correspondante, ses propres obligations;
3. A vendre ou donner en nantissement d'emprunts tous effets, actions et obligations acquis, et à les échanger contre d'autres valeurs;
4. A soumissionner tous emprunts, à les céder et réaliser, ainsi que toutes entreprises de travaux publics;
5. A prêter sur effets publics, sur dépôts d'actions et obligations, et à ouvrir des crédits en compte courant sur dépôts de ces diverses valeurs;

*) Sourignes, Discussion sur la valeur des actions des sociétés de Crédit mobilier, Paris 1863.
**) Courcelle Seneuil, Traité des opérations de banque, Paris 1853.

6. A recevoir des sommes en compte courant;
7. A opérer tous recouvrements pour le compte des compagnies susénoncées, à payer leurs coupons d'intérêts ou de dividende et généralement toutes autres dispositions;
8. A tenir une caisse de dépôts pour tous les titres de ces entreprises.

Art. 7: Jusqu'à l'émission complète des actions représentant le capital social, les obligations créées par la société ne pourront dépasser cinq fois le capital réalisé et devront toujours être représentées, pour leur montant total, par des effets publics, actions et obligations existant en portefeuille.

Der Verwaltungsrat der Bank erhielt die weitgehendsten und unumschränktesten Befugnisse (Art. 38).

Das Vorbild des crédit mobilier in der Selbstbeteiligung an industriellen Unternehmungen fand bald Nachahmung, zumal der Aufschwung der Industrie und die Erbauung und der Betrieb der große Kapitalien benötigenden Eisenbahnen die Vereinigung des Kapitals zur Notwendigkeit machte. In Deutschland wurde die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1853 errichtete „Bank für Handel und Industrie" in Darmstadt als erste Effektenbank nach dem Muster des crédit mobilier errichtet bezw. landesherrlich auf 99 Jahre konzessioniert, anfangs mit einem Aktienkapital von 25 Millionen Gulden (jetzt 105 Millionen Mk.). Aus ihren Befugnissen nach Maßgabe des damaligen Statuts interessieren in diesem Zusammenhang besonders:

§ 10 Ziff. d) Sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Aktien;

e) Sie übernimmt den Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons, Aktien und Waren, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist;

f) Sie gibt Vorschüsse auf Staats-, Kommunal- oder ständische Papiere, Aktien, Obligationen, solide Wechsel und sonstige Effekten . . . .

g) Sie gibt Kredit in laufender Rechnung;

h) Sie ist befugt, Staats-, Kommunal- und ständische Papiere, Aktien und Obligationen anonymer Gesellschaften, insbesondere Aktien und Obligationen industrieller oder Kreditunternehmungen zu souemissionieren, sowie die erworbenen Effekten, Aktien und Obligationen wieder zu verkaufen, gegen andre zu vertauschen oder dieselben zu verpfänden;

i) Sie ist befugt, alle Anleihen oder öffentliche Unternehmungen ganz oder teilweise für eigne Rechnung zu übernehmen, sie weiter zu zedieren und zu realisieren oder sich bei deren Uebernahme zu beteiligen, sowie bis zum Belauf ihrer Uebernahme oder Beteiligung Schuldscheine auf den Namen oder Inhaber lautend in Umlauf zu setzen;

k) Sie ist befugt, die Vereinigung oder Konsolidierung verschiedener anonymer Gesellschaften, sowie die Umgestaltung von industriellen Unternehmungen in anonyme Gesellschaften zu vermitteln oder zu bewirken, sowie die auf den Namen oder Inhaber lautenden Aktien und Obligationen solcher neu kreierten Gesellschaften zu emittieren.

Das bedeutendste Unternehmen der „Bank für Handel und Industrie" in letzter Hinsicht dürfte die Finanzierung der „Hessischen Ludwigsbahn" sein. — Neben der genannten Bank befassen sich zur Zeit in Deutschland besonders die „Deutsche Bank", „Dresdner Bank", „Schaffhausensche Bankverein" und viele andre vielfach mit der Gründung und Umwandlung industrieller Unternehmungen; die Finanzierung solcher ist ein Bankgeschäft geworden, mit dem vorkommendenfalls die meisten Banken, speziell die Effektenbanken, sich befassen.

Namentlich nach 1870 wuchs in Deutschland die Zahl der Mobiliarbanken (crédits mobiliers) und wurden vielfach neben reichen Finanzmännern die ausschlaggebenden Kräfte auf dem Geldmarkt und an der Börse. Im Laufe der Zeit haben dieselben eine größere Vorsicht in der Geschäftsführung angenommen, insbesondere seit dem Krach in den 70er Jahren und seit Einführung des Bankgesetzes von 1875.

In Oesterreich kommt als Industrie- oder Effektenbank als erste die „K. K. priv. Kreditanstalt" in Wien, welche im Jahre 1855 gegründet wurde, in Betracht. Ihr Grundkapital beträgt 200 Mill. Kronen. Auch hier seien die Hauptaufgaben wiedergegeben:

§ 4. Die Kreditanstalt ist zu folgenden Geschäften berechtigt:

I. Industrielle, kommerzielle oder sonstige das öffentliche Wohl fördernde volkswirtschaftliche Unternehmungen aller Art zu errichten oder sich an deren Errichtung zu beteiligen.

II. Behufs der Begründung und Betreibung der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Unternehmungen Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften zu errichten oder die Umgestaltung bestehender Unternehmungen in Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaften zu bewirken und für alle derartigen Unternehmungen und Gesellschaften Aktien und Obligationen auszugeben.

III. Staatsanlehen, sowie Anlehen einzelner Länder, Bezirke, Gemeinden, Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften oder Privaten des In- oder Auslandes entweder allein oder in Verbindung mit anderen zu übernehmen, sich

daran zu beteiligen und solche im ganzen oder in Teilbeträgen an Dritte zu übertragen.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich selbst als Kommanditist an Unternehmungen zu beteiligen.

Nach dem Jahresbericht pro 1902 befanden sich in ihrem Effektenbestand Aktien im Betrag von 8174777 Kronen.

Die zitierten Bestimmungen der verschiedenen Banken zeigen, daß die Finanzoperationen der Banken, soweit die Förderung der Industrie in Betracht kommt, hauptsächlich in der Beteiligung an der Gründung von Aktiengesellschaften, Umwandlung von Unternehmungen in Aktiengesellschaften u. dgl. bestehen. Es ist daher ein kurzer Hinblick auf die Zahl und Zunahme der in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften an dieser Stelle angezeigt. — Nach dem „Handbuch für deutsche Aktiengesellschaften", 4. Aufl., 1899—1900 waren damals (Ende 1900) ca. 5000 Aktiengesellschaften vorhanden. Gegründet wurden:

1888:	I. Halbjahr	88	Akt.-Ges. mit	57 888 700	Mk.	Grundkapital
	II. „	99	„ „	127 847 900	„	„
	zusammen	187	Akt.-Ges. mit	185 736 600	Mk.	Grundkapital
1889:	I. Halbjahr	160	Akt.-Ges. mit	174 080 400	Mk.	Grundkapital
	II. „	180	„ „	163 259 550	„	„
	zusammen	340	Akt.-Ges. mit	337 339 950	Mk.	Grundkapital
1899:	I. Halbjahr	167	Akt.-Ges. mit	244 961 000	Mk.	Grundkapital
	II. „	297	„ „	399 661 300	„	„
	zusammen	464	Akt.-Ges. mit	644 622 300	Mk.	Grundkapital.

Nachstehende Tabelle zeigt ferner noch die Aktien- und Anleihekapitalien von Unternehmungen zweier der bedeutendsten Industriezweige, nämlich von 20 Aktiengesellschaften im Steinkohlenbergbau, welche zur Zeit dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat angehören, sowie von 15 Hüttenwerken. Hiernach sind allein in diesen 20 Kohlenbergwerken 372689 Millionen Mk. und in den 15 Hüttenwerken 435708 Millionen Mk. und zusammen 808397 Millionen Mk. zur Zeit im Aktien- und Anleihekapital investiert. Nicht berücksichtigt sind hierbei diejenigen Kapitalien, welche weder Zinszahlung verlangen, noch Anspruch auf Dividende haben, wie die Rücklagen.

	Namen der Gesellschaft (Steinkohlenbergbau)	Werbende Kapitalien in 1000 Mk. an: Aktienkapital	Anleihekapital	Zusammen:
1	Gelsenkirchen	60 000	12 947	72 947
2	Harpen	60 000	16 987	76 987
3	Hibernia	51 000	21 227	72 227
4	Nordstern	16 999	8 324	25 323
5	Konsolidation	16 000	—	16 000
6	Mühlheimer Bergwerksverein	13 404	5 530	18 934
7	Arenbergsche Aktiengesellschaft	6 000	765	6 765
8	Concordia	8 000	1 154	9 154
9	Dahlbusch	12 000	—	12 000
10	Essener Bergwerksverein König Wilhelm	6 900	2 953	9 853
11	Königsborn	9 000	5 251	14 251
12	Kölner Bergwerksverein	6 000	—	6 000
13	Neu-Essen	3 000	—	3 000
14	Louise Tiefbau	7 723	2 169	9 892
15	Maßen	5 500	3 054	8 554
16	Magdeburger Bergwerks-Akt.-Ges.	3 000	—	3 000
17	Bochumer Bergwerks-Akt.-Ges.	4 769	1 740	6 509
18	Rheinische Anthrazitkohlenwerke	3 900	1 689	5 589
19	Alstaden	1 440	800	2 240
20	Aplerbeck	2 400	1 064	3 464
				372 689 000

Namen der Gesellschaft (Hüttenwerke)	Werbende Kapitalien in 1000 Mk. an: Aktienkapital	Anleihe- u. Hypothekent.	Zusammen:
Bochumer Verein	25 200	2 069	27 269
Hörder Verein	27 028	9 589	36 617
Rheinische Stahlwerke	27 000	5 967	32 967
Stahlwerke Hösch	15 000	7 495	22 495
Dortmunder Union	36 000	22 124	58 124
Phönix	30 000	—	30 000
Aachener Hütten-Aktienverein	9 000	3 185	12 185
Schalker Gruben- und Hüttenverein	10 200	10 833	21 033
Gute Hoffnungshütte	18 000	—	18 000
Laurahütte	27 000	11 999	38 999
Huldschinsky	20 000	94	20 094
Bismarckhütte	6 000	3 000	9 000
Rombacher Hüttenwerk	20 000	16 000	36 000
Aumetz Friede	20 800	12 952	33 752
Deutsch-Luxemburger Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft	24 175	14 998	39 173
			435 708 000

Die Summen, welche seit 1895 bis 1901 für Aktien deutscher Banken und Industriegesellschaften (meist durch Aktienemissionen) aufgebracht wurden, ergibt folgende Aufstellung in Millionen Mk.*):

im Jahre	nominal	effektiv
1895	274	366
1896	403	547
1897	364	584
1898	584	893
1899	727	1138
1900	435	636
1901	146	200

Die verfügbaren Gesamtmittel der 118 Aktienbanken in Deutschland (ausschließlich der Notenbanken) betrug Ende 1893 gegen 3700 Millionen Mk., Ende 1900 gegen 8250 Millionen.

Neben den Aktiengesellschaften ist in der neueren Zeit die Form der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" die am meisten übliche Form der Finanzierung industrieller und gewerblicher Anlagen. Ueber die Zahl der zur Zeit bestehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteht eine offizielle Statistik nicht. Dieselbe wird jedoch auf 6000 mit einem investierten Kapital von etwa 2 Milliarden Mk. geschätzt.**) Diese Gesellschaftsform hat sich gerade für mittlere und kleinere Unternehmungen als sehr fruchtbar erwiesen und dürften etwa $^7/_8$ aller G. m. b. H. mit einem Kapital von weniger als 1 Million arbeiten. Nach einer Statistik von 1898 besaßen damals bei 1839 Gesellschaften überhaupt 183 ein Stammkapital von 20000 Mk., 342 ein solches von 20—50000 Mk., 350 von 50—100000 Mk., 659 von 2—500000 Mk., 186 bis eine Million und nur 120 arbeiteten mit mehr als einer Million.

*) Goldschmidts Zeitschrift, Band 53 Seite 21.

**) OLG.-Präsident Hamm, Köln, nimmt in der „Deutschen Juristen-Zeitg." S. 248, 1905 zur Zeit 8000 Gesellschaften mit etwa 4 Milliarden Kapital an.

§ 2.

II. Der Begriff der „Finanzierung".

Unter „Finanzieren" versteht der allgemeine Sprachgebrauch Operationen zur Verschaffung von Geld. Voraussetzung ist das Vorhandensein mindestens zweier Beteiligter: auf der einen Seite ein Geldbedürftiger, Geldsuchender; auf der andern Seite ein Geldgebender oder Geldverschaffender. Bei gewerblichen oder industriellen Unternehmungen ist Geldsuchender der Unternehmer, bezw. Inhaber oder Leiter des Unternehmens. Der Geldgeber kann eine Einzelperson (Kapitalist, Bankier) oder ein Institut (z. B. Bank) oder eine Mehrheit von Geldgebern (Gesellschaft, Konsortium) sein. Die Geldgeber können die Hingabe von Geld in Ausführung eines hierauf gerichteten Gewerbes (z. B. Bankiergewerbes) vollziehen oder ohne das Vorhandensein eines Gewerbes, sei es, um überflüssiges Kapital gewinnbringend anzulegen oder aus sonstigen Gründen (Liberalität ꝛc.). — Der Geldgeber kann Geld ausschließlich aus eigenem Vermögen hingeben, oder er kann fremdes Geld beschaffen. Die Vergütung für die Hingabe des Geldes besteht meist gleichfalls in Geld, dem Zins (BGB. § 246, HGB. § 352).

Die Formen, unter welchen die Verschaffung von Geld erfolgt, sind sehr mannigfaltig. Die häufigste Form ist die Gewährung von Darlehen (BGB. §§ 607—610), sei es mit oder ohne Bestellung einer Sicherheit (Pfand, BGB. §§ 1204—1296; Hypothek, BGB. §§ 1113—1190; Bürgschaft, BGB. §§ 765—778). Zu letzterer Form gehört im Handelsgewerbe besonders der Lombard, d. i. die Hingabe von Darlehen durch die Bank oder einen Bankier gegen Verpfändung von Effekten.

Im wirtschaftlichen Leben haben sich jedoch noch andre Formen der Geldbeschaffung ausgebildet, nämlich die Vereinigung von Kapital mehrerer Personen in der Form der Gesellschaft. Die Gesellschaft beruht auf einem Vertrag, dem „Gesellschaftsvertrag", in dem die Absicht der Vertragschließenden zur Bildung einer Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Inhaltlich dieses Vertrages verpflichten sich nach bürgerlichem Recht (BGB. §§ 705—740) die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Soweit Absicht und Zweck der Gesellschaft auf Verschaffung von Geld geht, besteht die Verpflichtung der Gesellschafter in der Leistung der vereinbarten Beiträge.

Die Form der Verschaffung von Geld durch Gesellschaftsbildung (Kapitalassoziation) hat ihre besondere Ausbildung und ihre hauptsächlichste Verbreitung im Handelsrecht gefunden. Das deutsche Handelsgesetzbuch stellt bestimmte Regeln auf für folgende Formen:

1. Offene Handelsgesellschaft (HGB. §§ 105—160),
2. Kommanditgesellschaft (HGB. §§ 161—177),
3. Aktiengesellschaft (HGB. §§ 178—319),
4. Kommanditgesellschaft auf Aktien (HGB. §§ 320—334),
5. Stille Gesellschaft (HGB. §§ 335—342).

Die Grundverschiedenheit dieser fünf Gesellschaftsformen zeigt sich in zwei Richtungen besonders: Einmal darin, ob der oder die Gesellschafter an der Leitung des Gewerbebetriebes selbst beteiligt sind oder nicht und sodann darin, ob der oder die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten des Unternehmens (Gewerbebetriebs) mit ihrem ganzen persönlichen Vermögen (unbeschränkt) oder nur mit einer bestimmten vertragsmäßigen Einlage (beschränkt) haftbar sind. — Ein Gesichtspunkt ist dagegen allen Formen gemeinschaftlich, d. i. die Beteiligung der Gesellschafter an dem Gewinn oder Ertrag des Unternehmens.

Die Verschiedenheiten im einzelnen sind folgende:

Bei der offenen Handelsgesellschaft liegt — sofern nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt — die Führung der Geschäfte der Gesellschaft allen Gesellschaftern ob (HGB. § 114), und bei keinem Gesellschafter ist die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt (HGB. § 105).

Bei der Kommanditgesellschaft sind die Kommanditisten von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen (HGB. § 164); die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ist in der Weise verschieden, daß bei einem oder einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem andern Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter). (HGB. § 161.)

Bei der Aktiengesellschaft sind sämtliche Gesellschafter mit Einlagen auf das in unteilbare, auf den Inhaber oder Namen lautende Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt, ohne persönlich für deren Verbindlichkeit zu haften (HGB. §§ 178, 179).

Die Vertretung der Gesellschaft und die Führung der Geschäfte derselben liegt einem besonderen Vorstand ob und nicht den Gesellschaftern als solchen (HGB. § 231).

Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die Haftung und Geschäftsführung in gleicher Weise wie bei der Kommanditgesellschaft verteilt; ein Unterschied, der zu einer Reihe von gesetzlichen Sonderbestimmungen führt, liegt darin, daß hier das Grundkapital (ebenso wie bei der Aktiengesellschaft) in Aktien zerlegt ist und daß deren Besitz die Einlagen der Kommanditisten darstellt.

Bei der stillen Gesellschaft nimmt der stille Gesellschafter an dem Verlust des Geschäfts nur bis zum Betrag seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage teil; der stille Gesellschafter nimmt an dem Gewinn des Geschäfts teil und zwar, sofern nichts anderes vereinbart ist, in angemessener Weise. An der Geschäftsführung hat der stille Gesellschafter nicht teil. Das Charakteristische bei dieser Form der Gesellschaft ist, daß die gemachte Einlage in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht, daß es nicht „Gesellschaftsvermögen" oder gemeinschaftliches Vermögen wird. — In diesem Sinn ist die „stille Gesellschaft" eine „Gesellschaft" im strengen Sinn überhaupt nicht.

Die Grundprinzipien der erwähnten Gesellschaftsformen des Handelsrechts kommen auch noch in mehr oder weniger modifizierter Weise in andern Gesellschaften zum Ausdruck, vor allem der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (Ges. v. 20. Mai 1898), den Gewerkschaften des Bergrechts (s. Preuß. Berggesetz v. 24. Juni 1865 §§ 94 ff.), sowie den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichsges. v. 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).

Sämtliche vorstehend behandelten Formen der Geldverschaffung, sei es die Form des Darlehens, der Kreditgewährung und der Gesellschaft sind im weitesten Sinne des Wortes Finanzoperationen oder Finanzierungen. — Der handelsgewerbliche Geschäftsverkehr, insbesondere bei der Beschaffung von Geld für die großen Betriebe der Industrie und des Handels durch Finanzinstitute (Banken) oder Finanziers (Kapitalisten), erblickt jedoch in dem Ausdruck „Finanzierung" eine bestimmte technische Form der Geldbeschaffung, d. h. in einem wesentlich engeren Sinne als der allgemeine Sprachgebrauch. Das Wesen der Finanzinstitute oder aber der Bankiergeschäfte im eigentlichen Sinne hat zum wesentlichen Inhalt die Möglichkeit des leichten und häufigen Umsatzes

von Geld. Der Verdienst beim Bankgeschäft liegt gerade in dem Umsatz; in der Industrie ist ein Kapital festgelegt; die Vereinigung von Kapital und Arbeit erfolgt zum Zweck der Neuschaffung, der Produktion; beim Handel und Bankiergeschäft erfolgt keine Neuproduktion, sondern der Gewinn liegt im häufigen Wechsel des Geldes. — Der Bankier bedarf daher zum Betrieb seines Geschäfts stets großer Summen an barem Geld oder aber leicht realisierbarer Bestände.

Es ist demnach durch die Natur des Geschäfts an sich bedingt und durchaus naturgemäß, daß der Finanzier oder die Bank, sofern er sich bei der Beschaffung von Geld für ein industrielles oder handelsgewerbliches Unternehmen in einer Gesellschaftsform beteiligt, im allgemeinen diejenigen Formen bevorzugt, welche sein Kapital nicht festlegen, sondern ihm die Möglichkeit der leichten Realisierbarkeit und Weiterveräußerung gewährleisten und ihn ferner nicht nötigen, sich selbst an der Leitung der Betriebe zu beteiligen. — Hiernach wird als Finanzierung im technischen oder engeren Sinne betrachtet: die auf einem Gesellschaftsvertrag beruhende, durch Selbstbeteiligung erfolgende Verschaffung (Beistellung) größerer Kapitalien für einen bestehenden oder zu schaffenden Gewerbebetrieb (industrielles oder handelsgewerbliches Unternehmen) nicht nur zu vorübergehendem Zweck und zwar durch Personen, welche an der Betriebsleitung (Geschäftsführung) nicht direkt beteiligt sind, und in einer Form, welche eine leichte Veräußerung ermöglicht.

Nach dieser engeren Begrenzung scheiden von den obigen Formen der Geldbeschaffung von vornherein bei dem Begriff der Finanzierung aus: die Darlehen; auch die Negozjierung von Darlehen für ein industrielles Unternehmen durch eine Bank oder ein Konsortium von Banken in der Weise, daß Obligationen fest übernommen und demnächst zu einem höheren Kurs veräußert werden, ist stets nur ein Darlehnsvertrag, ein Verhältnis von Gläubiger und Schuldner, nicht eine Finanzierung im technischen Sinne.

Wenn der Begriff „Finanzierung" ferner im technischen Sinn eine Selbstbeteiligung voraussetzt, so scheiden ferner aus die Kommissionäre oder Mäkler, welche vielfach die „Finanzierung" als Zweig ihres Gewerbes betrachten; ihre Tätigkeit ist eine vermittelnde; sie „vermitteln" wohl eine Finanzierung, nehmen jedoch nicht selbst eine solche vor.

Die Finanzierung kann sich begrifflich ebensowohl auf ein zu schaffendes Unternehmen beziehen, wie auf ein bestehendes, etwa zum Zweck der Umwandlung, Erweiterung oder Unterstützung (Sanierung) des letzteren. — Wesentlich für den Begriff der Finanzierung ist, daß der „Finanzierende" nicht selbst mit der Leitung des Unternehmens, dem Bau und Betrieb befaßt ist und daß sein Anteil an dem Unternehmen, d. i. der Anspruch, welcher auf dem Gesellschaftsverhältnis beruht, leicht veräußert und in Geld umgesetzt werden kann. — Dem Finanzierenden oder der „finanzierenden Gruppe" steht es selbstverständlich frei, ohne jede Heranziehung fremder Kapitalisten oder des Publikums aus eigenen Mitteln das Geld zu gewähren. — Zum Begriff der „Finanzierung" gehört jedoch die Möglichkeit der Heranziehung fremder Mittel durch Veräußerung des Anteils. Zumeist ist die Absicht sogar darauf gerichtet, weiteres Kapital heranzuziehen (bes. „Emissionen") und das Entgelt für die Geldgewährung nicht in dem Ertrag (Gewinn) des industriellen Unternehmens, sondern in der Veräußerung des Anteils (Forderungsrechts) zu einem höheren Preis (Kurs) zu finden.

Betrachtet man nunmehr die oben erwähnten Gesellschaftsformen, so können als „Finanzierung" im engern Sinne nur angesehen werden die Finanzierung:

I. bei der Aktiengesellschaft (s. §§ 3—9);
II. bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien (s. § 10);
III. bei der Gesellschaft mit „beschränkter Haftung" (s. § 11);
IV. bei Bergwerken in der Gewerkschaftsform (s. § 12);
V. schließlich kommt die durch Schutzgebietsgesetz v. 25. Juli 1900 geschaffene Form zur Finanzierung kolonisatorischer Unternehmungen in Betracht (s. § 13).

Bei diesen Formen sind durchweg die Voraussetzungen gegeben, welche die obige Definition des Begriffs verlangt.

Soweit daher in den nachstehenden Abschnitten von Finanzierung die Rede ist, ist sie in dem technischen und engeren Sinne zu verstehen.

Zweiter Teil.

Die Rechtsformen der Finanzierungen.

I. Die Finanzierung bei Aktiengesellschaften.

1. Die Gründung von Aktiengesellschaften.

§ 3.

a) Der Gründungsvorgang.*)

I. Allgemeines. Die häufigste Form der Finanzierung industrieller und sonstiger handelsgewerblicher Anlagen ist die Gründung von Aktiengesellschaften. Bei bestehenden Aktiengesellschaften kommen ferner häufig die nach Aktienrecht zu behandelnden Erweiterungen und Verbesserungen solcher bereits gegründeter Anlagen (s. u. § 8) und schließlich die Sanierung von Anlagen, welche unter dauernden Zahlungsschwierigkeiten leiden (§ 9), in Betracht.

Die Gründung von Aktiengesellschaften kann zweierlei bedeuten, d. h. sie kommt auf zweierlei Arten vor:

a) die Gründung der Aktiengesellschaft erfolgt gleichzeitig mit der Gründung bezw. Neueinrichtung der industriellen Anlage selbst, z. B. Neubau einer Eisenbahn, Errichtung einer Fabrik ꝛc., oder

b) die Gründung der Aktiengesellschaft bedeutet lediglich die Umwandlung einer bereits bestehenden Anlage in eine neue Form und zwar die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft.

Die bei weitem häufigste Form der Gründung der Aktiengesellschaften ist die letztere, d. i. die Umwandlung einer Anlage. — Die umzuwandelnde Anlage kann in den verschiedensten Formen bestehen: es kann sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns ohne oder mit stillem Gesellschafter, um eine offene Handelsgesellschaft, um eine Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft handeln.

Ebenso kann der Grund und Zweck der Errichtung der Aktiengesellschaft ein ganz verschiedenartiger sein: sehr häufig handelt es sich um eine Absicht der Finanzierung im eigentlichen Sinn, d. h.

*) Musterbeispiel einer durchgeführten Gründung mit Vorvertrag, Gesellschaftsvertrag, Bilanz ꝛc. s. u. § 7.

um die Absicht der Erlangung weiterer und über das Privatvermögen eines einzelnen hinausgehender Geldmittel zum Zweck der Erweiterung und Ausdehnung oder Verbesserung des Unternehmens; oft ist der Grund die Absicht der leichteren Auseinandersetzung unter mehreren Besitzern; auch Erbschaft und die Absicht des Unternehmers, sich von dem Geschäft zurückzuziehen, kommen in Betracht.

Mit allen diesen Gründen ist aber meist auch die Absicht verbunden, die Vorteile zu erringen, welche die Form der Aktiengesellschaft bietet durch die Beschränkung der Haftbarkeit der Unternehmer oder Teilhaber auf eine bestimmte durch den Aktienbesitz beschränkte Summe, d. h. der Ausschluß einer bestehenden unbeschränkten Haftung. — Daß diese Umwandlung auch ihre Schattenseiten hat, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Mit ihr schwindet das große persönliche Interesse der Unternehmer an dem Gedeihen der Anlage; durch die leichte Veräußerlichkeit der Anteile kommen die Unternehmer in die Lage, sich ihrer Anteilsrechte völlig zu entäußern. Mit der Gründung schwindet ferner das oft bestehende patriarchalische Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeitern; an dessen Stelle tritt das ausschließliche Interesse der Aktionäre, die der Verwaltung fern stehen, an hoher Dividende. Dazu kommt die Stellung der bezahlten und meist durch Tantiemen an dem Hinarbeiten auf hohe Ueberschüsse interessierten Direktoren.

II. Die gesetzlichen Vorschriften. Das HGB. regelt in den §§ 178—201 die Gründung der Aktiengesellschaften und zwar auf gleiche Weise für den Fall, daß es sich um eine Umwandlung oder eine Neuerrichtung eines Unternehmens handelt. Im einzelnen sind folgende Vorgänge zu beachten:

1. Der Gesellschaftsvertrag. Zur Gründung ist ein in gerichtlicher oder notarieller Form festzustellender Gesellschaftsvertrag erforderlich (§ 182); die Feststellung des Inhalts desselben muß durch mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, erfolgen. — Abgesehen von der näheren Bestimmung des Betrags der Aktien und, wenn verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, Bezeichnung der Gattung der von jedem übernommenen Aktien, muß der Gesellschaftsvertrag enthalten:

a) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

b) den Gegenstand des Unternehmens;

c) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
d) die Art der Bestellung und der Zusammensetzung des Vorstands;
e) die Form, in der die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre erfolgt;
f) die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, mit der Maßgabe, daß Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken sind, während weitere Blätter durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden können.

2. Die Aktien sind unteilbar; sie können auf den Inhaber oder auf Namen lauten. Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrags oder, falls der Emissionskurs höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrags ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Das gleiche gilt von den Interimsscheinen, welche den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden (§ 179).

Werden jedoch auf Namen lautende Aktien vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben, so ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen in den Urkunden selbst anzugeben.

Ist im Gesellschaftsvertrag nichts darüber bestimmt, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so sind sie auf Namen zu stellen (§ 183). Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch bestimmt werden, daß auf Verlangen des Aktionärs die Umwandlung seiner auf Namen lautenden Aktien in Inhaberaktien oder umgekehrt stattzufinden habe.

Die einzelnen Aktien müssen auf den Betrag von mindestens 1000 Mk. gestellt werden (Ausnahme für gemeinnützige Unternehmungen und solche der Bundesstaaten und von Kommunalverbänden, s. HGB. § 180 Abs. 2 u. 3; vgl. auch Anm. auf S. 23). — Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien überhaupt nicht ausgegeben werden; für einen höheren Betrag ist die Ausgabe (Emission) nur statthaft, wenn sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist (§ 184).

Es ist zulässig, daß im Gesellschaftsvertrag für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden (Vorzugsaktien, HGB. § 185). — Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann im Gesellschaftsvertrag

den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beigelegt werden als den Aktien einer anderen Gattung (§ 252).

3. Besondere Vorteile und Einlagen. Im Gesellschaftsvertrag müssen alle zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile unter Bezeichnung des Berechtigten festgestellt werden; ferner sind Einlagen, welche Aktionäre auf das Grundkapital machen und die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, sowie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände, welche von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden, ebenso wie die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrag festzusetzen.

Gesondert hiervon ist auch der als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung durch die Gesellschaft an Aktionäre oder Dritte zu gewährende Gesamtaufwand in dem Gesellschaftsvertrag festzusetzen (§ 186).

Die Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben (s. Ziff. 1) oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft (§ 187).

4. Simultangründung und Sukzessivgründung. Simultangründung liegt vor, wenn die Gründer (Ziff. 3) alle Aktien übernehmen; in diesem Fall gilt mit der Uebernahme der Aktien die Gesellschaft als errichtet (§ 188). — Ferner haben die Gründer gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung den ersten Aufsichtsrat zu bestellen (§ 190).

Sukzessivgründung liegt vor, wenn die Gründer nicht alle Aktien übernehmen; in diesem Falle hat der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien (Ziff. 5) vorherzugehen (§ 189). — Nach der Zeichnung des Grundkapitals haben die Gründer bei dieser Form der Gründung eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsrats zu berufen (§ 190).

5. Die Zeichnung der Aktien im Falle der Sukzessivgründung (§ 189) kann auf privatem Weg oder aber im Weg der „öffentlichen Ankündigung" d. h. der durch die Gründer oder ein Emissionshaus erfolgenden öffentlichen Einladung des Publikums zur Zeichnung er-

folgen. — Ueber die besondere Haftung im Fall der öffentlichen Ankündigung s. u. § 6 S. 63.

Die Zeichnung erfolgt in allen Fällen durch schriftliche Erklärung, aus der die Beteiligung nach der Anzahl und, falls verschiedene Aktien ausgegeben werden, nach dem Betrag oder der Gattung der Aktien hervorgehen muß. Der Zeichnungsschein soll doppelt ausgestellt sein; er hat zu enthalten:

a) den Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrags, den obligatorischen Inhalt desselben (Ziff. 1 a—f), die besonderen Vorteile für einzelne Aktionäre und die Einlagen ꝛc. (Ziff. 3) sowie, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben werden, den Gesamtbetrag einer jeden;
b) den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
c) den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktien stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
d) den Zeitpunkt, in welchem die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Die Zeichnung ist eine Offerte des Zeichners zur Abnahme von Aktien; eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Lieferung der gezeichneten Aktien erwächst aus derselben nicht. Jede nicht in dem Zeichnungsschein enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

6. Gründerbericht. Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der Gesellschaft übernommen (Ziff. 3), so haben die Gründer in einer schriftlichen Erklärung (sog. Gründerbericht) die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt (§ 191).

Sie haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Uebergangs eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträgnisse aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben.

— Der Gründerbericht ist sowohl im Falle der Simultangründung als der Sukzessivgründung zu erstatten. — Ueber die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftbarkeit der Gründer für die Richtigkeit des Gründerberichts s. u. § 5 sowie HGB. §§ 202 und 313 Ziff. 1.

7. Prüfung der Gründung. Jeder Hergang der Gründung einer Aktiengesellschaft ist einer Prüfung zu unterziehen. Verpflichtet zu derselben sind in allen Fällen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats; gehört jedoch ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats zu den Gründern, oder hat sich ein Mitglied einen besonderen Vorteil (Ziff. 3) oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen, oder sind Einlagen gemacht, die nicht in Barzahlung bestehen, oder andere vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen (Ziff. 3), so hat neben der Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat eine Prüfung durch besondere von seiten der Handelskammer bezw. durch das Gericht zu bestellende Revisoren stattzufinden (§ 192).

Ueber die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Derselbe muß sich (§ 193) erstrecken:

a) auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals von den Gründern gemacht sind;
b) auf die im Gesellschaftsvertrag zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile;
c) auf die Einlagen, welche nicht in Barzahlung bestehen, sowie auf vorhandene oder herzustellende Anlagen und sonstige Vermögensstücke, welche die Gesellschaft erworben hat;
d) auf den Gründerbericht, insbesondere ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten.

Entstehen zwischen den Revisoren und Gründern Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der von den Gründern zu gewährenden Aufklärungen und Nachweise, so entscheidet die Stelle, welche die Revisoren ernannt hat (Handelskammer oder Gericht; § 192). Solange sich die Gründer weigern, der Entscheidung nachzukommen,

unterbleibt die Erstattung des Prüfungsberichts. — Die Revisoren haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung werden durch die Stelle bestimmt, welche die Revisoren ernannt hat (§§ 194, 192).

8. Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 195). Vor der Eintragung in dasselbe besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht (§ 200). — Der Anmeldung ist der Gesellschaftsvertrag in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizulegen.

Neben dem Gesellschaftsvertrag ist der Anmeldung ferner beizulegen:

a) die gerichtliche oder notarielle Verhandlung über die Feststellung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags, welche insbesondere auch den Betrag und, wenn verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, die Gattung der von jedem übernommenen Aktien enthält (§ 182 Abs. 1 und oben Ziff. 1 Abs. 1);

b) die gerichtliche oder notarielle Verhandlung über die nachträgliche Uebernahme aller Aktien durch die Gründer, soweit die Uebernahme nicht schon bei Feststellung des Gesellschaftsvertrags erfolgt ist. In derselben sind die Beträge anzugeben, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen (§ 188);

c) sofern zu Gunsten einzelner Aktionäre besondere Vorteile im Gesellschaftsvertrag bedungen sind oder auf das Grundkapital Einlagen gemacht werden, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder wenn vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden (§ 186), sind die Verträge, welche diesen Festsetzungen zu Grunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen sind, beizulegen (Ziff. 3);

d) die Gründerberichte (Ziff. 6) und eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwands, in der die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;

e) wenn nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind — also bei jeder Sukzessivgründung — sind zum Nachweis der Zeichnung des Grundkapitals (Ziff. 5) die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern unterschriebenes Verzeichnis aller Aktionäre, welches die auf jeden entfallenden Aktien sowie die auf die letztern geschehenen Einzahlungen angibt, beizulegen;

f) die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;

g) die Prüfungsberichte der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates bezw. der Revisoren (Ziff. 7) nebst ihren urkundlichen Grundlagen sowie — im Falle der Ernennung der Revisoren durch die Handelskammer — die Bescheinigung, daß der Prüfungsbericht der Revisoren bei der Handelskammer eingereicht ist;

h) wenn der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des § 180 Abs. 2*) die Genehmigungsurkunde (Konzession).

In der Anmeldung ist ferner die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitz des Vorstandes ist. — Der Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden, und der hierauf bar eingezahlte Betrag sind anzugeben; dieser muß mindestens ein Vierteil des Nennbetrags und im Fall der Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. — Als Barzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

9. Erste Generalversammlung (§ 196). Bei jeder Sukzessivgründung beruft das Gericht, bei welchem die Anmeldung der Gesellschaft erfolgt ist, eine Generalversammlung der in dem Verzeichnis (Ziff. 8e) aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft. — (Ueber den Zeitpunkt der „Errichtung" bei der Simultangründung s. Ziff. 4). — Diese Versammlung findet unter Leitung des Gerichts statt (§ 196). Die Beschlußfassung erfolgt nach Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrates, insbesondere über die Gründung und Revision. Die der Errichtung zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Vierteil aller in dem Verzeichnis aufgeführten Aktionäre umfassen. Der Betrag ihrer Anteile muß mindestens ein Vierteil des gesamten Grundkapitals darstellen.

10. Bekanntmachung. Die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister wird durch das Gericht bekannt gemacht

*) § 180 Abs. 2 HGB. lautet: Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Fall eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrat die Ausgabe von Aktien, die auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens 200 Mk. erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann erteilt werden, wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat oder Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

(§ 199). In die Veröffentlichung sind aufzunehmen: die Firma, der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals, der Tag der Feststellung des Gesellschaftsvertrages und die Mitglieder des Vorstandes. Ferner sind besonders anzugeben:

a) die Einlagen, besonderen Vorteile und Vergütungen (Ziff. 3);
b) die etwaigen Vorrechte für bestimmte Gattungen von Aktien in betreff der Verteilung des Gewinns oder Vermögens (§ 185);
c) der Emissionskurs;
d) Name, Stand, Wohnort der Gründer;
e) die Angabe, ob die Gründer alle Aktien übernommen haben (Simultangründung);
f) Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates.

Zugleich ist hinzuweisen auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der bei der Anmeldung eingereichten Schriftstücke.

§ 4.

b) Inventar, Bilanz und Reservefonds.

Bei der Finanzierung einer industriellen Anlage im Weg der Errichtung einer Aktiengesellschaft wird eine neue juristische Person geschaffen, auf welche Rechte und Pflichten übergehen. Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft im eigentlichen Sinne (BGB. §§ 705 ff.); die angestrebten Zwecke sind wirtschaftlicher Natur, entsprechend dem Charakter und der Art der zu finanzierenden Anlage. — Substrat der Finanzierung ist die zu schaffende oder bereits bestehende und auf die Gesellschaft nunmehr übergehende gewerbliche Anlage. — Die Anlage und ihr Wert werden kaufmännisch gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs dargestellt durch das Inventar und die Bilanz; diese bilden sonach die rechnerische Grundlage bezw. das rechnerische Substrat bei jeder Finanzierung, insbesondere bei Errichtung einer Aktiengesellschaft. — Die gleiche Bedeutung haben dieselben bei Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie bei Finanzierungen zum Zweck der Erweiterung, Verbesserung oder Sanierung einer Anlage. — Ein wesentlicher Faktor in der Bilanz und bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft sind die Reservefonds.

Inventur und Bilanz bilden den wesentlichsten Teil der Verpflichtung des Kaufmanns und besonders der Handelsgesellschaft zur Führung von Handelsbüchern (HGB. §§ 38 ff.) — Werden die Bücher nicht ordnungsmäßig geführt, so erfolgt im Falle des Konkurses Bestrafung nach Maßgabe der KO. §§ 239, 240.

Soll daher die Finanzierung eines gewerblichen Unternehmens erfolgen, so bedarf es — um den Stand der Anlage und die demnächstige Form sowie die Modalitäten der Operation beurteilen zu können — einer genauen Kenntnis der durch Inventur und Bilanz gebotenen rechnerischen Unterlagen, abgesehen von einer Betrachtung des Betriebes und der Anlage selbst. — Das Handelsgesetzbuch enthält eine Reihe von einschneidenden Vorschriften über die Aufstellung von Inventar und Bilanz für den Kaufmann im allgemeinen (§§ 39 bis 41), sowie für die Bilanz und den Reservefonds der Aktiengesellschaften (§§ 260—262) im besonderen.

Die allgemeinen Vorschriften über Inventar und Bilanz des Kaufmanns sind folgende:

HGB. § 39: Jeder Kaufmann hat bei dem Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens zu den Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahres darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahr geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur Aufstellung der jährlichen Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§ 40: Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ 41: Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterschreiben. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Fall sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihe geordnet aufzubewahren.

Für die Bilanzen der Aktiengesellschaften hat das Handelsgesetzbuch noch weitergehende Vorschriften. Dieselben sind folgende:

HGB. § 260 Abs. 2: Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrag kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus, bestimmt werden.

§ 261: Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis des Zeitpunkts, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Ein einfaches Beispiel eines nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Inventariums über das Geschäft eines Einzelkaufmanns ist das folgende*):

*) Nachstehendes Beispiel ist der Darstellung über Bücherabschluß und Bilanzverfahren von Oskar Kerckow mit geringer Aenderung entnommen.

Inventarium.

			Aktiva		Passiva	
I. Aktiva.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Kasse			1 122	40		
2. Wechsel (einzeln aufzuführen)			14 408	50		
3. Effekten " "			16 225	—		
4. Zinsen (in Coupons von vorstehenden Effekten bis heute berechnet)			191	65		
5. Warenvorräte (einzeln aufzuführen)			9 776	35		
6. Debitoren (einzeln aufzuführen)			8 388	75		
7. Grundstück: laut Eröffnungsbilanz	30 000	—				
1/6 % Abschreibung p. 1 Monat	50	—	29 950	—		
8. Kontor- und Handlungsutensilien, Anschaffungswert	1 100	—				
2 % Abschreibung p. 1 Monat	22	—	1 078	—		
9. Privatkonto: Verbrauch	745	50				
ab: gutgeschriebene Kapitalzinsen p. 1 Monat	197	70	547	80		
II. Passiva.						
1. Kreditoren (einzeln aufzuführen)					5 547	50
2. Hypothek bei der Sparkasse X..	20 000	—				
gutgeschriebene Zinsen p. 1 Monat à 4 %	66	65			20 066	65
3. Laufende Akzepte (zu spezifizieren)					6 113	80
			81 688	45	31 727	95
III. Gewinnberechnung.						
Aktiva	81 688	45				
ab: Passiva	31 727	95				
bleibt	49 960	50				
ab: Kapital zur Eröffnungsbilanz	47 448	05				
bleibt Gewinn	2 512	45				
Hiervon werden dem Reservefonds überwiesen für zu erwartende Skonti- und Debitorverluste, sowie mögliche Forderungsausfälle auf die Debitoren, ferner für Diskontspesen auf den Wechselbestand	300	—				
Reingewinn	2 212	45				

IV. Kapitalberechnung.

Kapital zur Geschäftseröffnung laut Bilanz	47 448,05	
Geschäftsgewinn	2 212,45	
ab: Verbrauch auf Privatkonto (Pos. I 9)	547,80	
Kapitalvermehrung		1 664,65
Vermögensbestand		49 112,70

Im nachstehenden ist ferner die auf Grund des vorgehenden Inventariums aufzustellende Bilanz aufgeführt:

Bilanz zu vorstehendem Inventarium.

Aktiva.	ℳ	₰	Passiva.	ℳ	₰
Kasse	1 122	40	Kreditoren	5 547	50
Wechsel	14 408	50	Hypotheken und Zinsen .	20 066	65
Effekten	16 225	—	Laufende Akzepte	6 113	80
Zinsen	191	65	Reservefonds	300	—
Waren	9 776	35	Kapital des Geschäftsherrn	49 112	70
Debitoren	8 388	75			
Grundstücke	29 950	—			
Kontor- u. Handlungsutensilien	1 078	—			
	81 140	65		81 140	65

Die Richtigkeit vorstehender auf Grund des Inventariums gefertigten Bilanz bescheinigt

. . . am . . ten 19 . . Der Geschäftsinhaber.

Bei der Wichtigkeit von Inventar, Bilanz und Reservefonds als der rechnerischen Grundlage für jede Finanzierung ist hierüber folgendes auszuführen:

A. Inventar und Bilanz im allgemeinen.*)

I. Begriff von Inventar und Bilanz. Das Inventar (Beispiel s. S. 27) soll enthalten ein genaues Verzeichnis der Vermögensstücke und der Schulden mit Wertangabe im einzelnen. Die Vermögensstücke gliedern sich im allgemeinen in

1. Immobilien,
2. Betriebsinventar (Maschinen, Werkzeuge, Kohlen),
3. Waren (fertige, Halbfabrikate, Rohmaterialien),
4. Geld und Geldeswert (Kassa, Effekten, Bankguthaben),
5. Rechte (Patente, Konzessionen u. dgl.),
6. Forderungen (Geschäftsschuldner, Debitoren).

Die Bilanz ist eine auf Grund des Inventars zu fertigende summarische Zusammen- und Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven. Wenn bei dieser Gegenüberstellung die Aktiven überwiegen, ist ein Ueberschuß (Gewinn) vorhanden; überwiegen die Passiven, so liegt eine Unterbilanz, ein Verlust vor, sofern nicht zufällig beide sich die Wage halten. — Die Bilanz muß auf wirklichen, sie darf nicht auf fingierten Unterlagen beruhen. Sie wird aufgestellt für einen bestimmten Zeitpunkt und stellt für diesen das Geschäftsergebnis für die abgelaufene Periode dar. Um einen Ueberblick über die Entwickelung des Geschäfts zu erhalten, ist ein Vergleich mit früheren Bilanzen erforderlich (Kontinuität).

*) Vgl. hierzu: Staub, Kommentar zum HGB.; Simon, Die Bilanzen; Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften ꝛc.

II. Zeit der Aufstellung. Das Gesetz schreibt vor, daß zunächst bei Beginn des Handelsgewerbes ein Inventar und eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) aufzustellen seien. Demnächst ist ein Inventar und eine Bilanz für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen. — Das Inventar kann jedoch unter besonderen Umständen für zweijährige Perioden aufgestellt werden, nämlich dann, wenn der Kaufmann ein Warenlager hat, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann. Die Bilanz ist dagegen auch in diesem Fall regelmäßig jährlich aufzustellen.

III. Form der Aufstellung. Inventar und Bilanz können in ein besonders hierfür bestimmtes Buch in fortlaufender Weise eingetragen werden. Sofern dies nicht geschieht, sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihe geordnet aufzubewahren. — Die Aufstellung erfolgt in Reichswährung. — Sowohl Inventar als Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterschreiben; es genügt also nicht etwa die Unterschrift des Prokuristen. — Bei der Handelsgesellschaft ist die Unterschrift der Gesellschafter (socii) bezw. des Vorstandes erforderlich.

IV. Wert der Gegenstände. Sämtliche Vermögensgegenstände sowie auch die Schulden sind in dem Inventar und der Bilanz nach dem Wert anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet, also am Schluß des Geschäftsjahres. — Als Wert ist der objektive Wert anzusetzen: „der Bilanz liegt die Idee einer fingierten augenblicklichen Realisierung zu Grunde.“ Im einzelnen ist zu beachten:

a) Bei beweglichen und unbeweglichen Sachen kommt, wie erwähnt, der objektive Geschäftswert in Betracht, welcher in der

in Frage stehenden Zeit gegeben ist. Dieser Wert braucht sich nicht mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert zu decken. Er kann höher sein infolge der Wertssteigerung an sich oder infolge von vorgenommenen Verbesserungen; er kann — und dies ist vielfach der Fall — geringer sein infolge von Zeitablauf, Gebrauch, Abnutzung und sonstigen Wertsverminderungen. Besteht für Verkaufsgegenstände ein Markt- oder Börsenpreis, so deckt er sich mit diesem; besteht ein Markt- oder Börsenpreis nicht, so ist der anderweit zu ermittelnde Verkaufswert in Ansatz zu bringen. Zum Herstellungswert gehören nicht die allgemeinen Geschäftsunkosten (Verwaltung, Versicherung ꝛc.).

b) Forderungen. Auch hier ist der zur Zeit der Aufstellung maßgebende Wert der Forderung in Betracht zu ziehen. Bei betagten Forderungen ist der Zwischenzins in Abzug zu bringen; bei sonstigen Forderungen ist die Solvenz des Schuldners und Sicherheit des Eingangs am Verfalltag in Betracht zu ziehen; deshalb sind zweifelhafte Forderungen nach dem wahrscheinlichen Wert anzusetzen; die Buchung kann auch in der Weise erfolgen, daß unter den Aktiven der Nennwert der Forderung eingestellt und ein der Differenz zwischen Nennwert und voraussichtlichem Eingang gleichkommender Betrag zur Dotierung eines unter die Passiva einzustellenden Delkrederekontos benutzt wird. Solche Forderungen, deren Uneinbringlichkeit feststeht, bilden überhaupt kein Vermögen mehr und sind deshalb abzuschreiben. — Bei ausländischen Forderungen ist der Kursstand der auswärtigen Währung zu berücksichtigen. — Der angesetzte Wert braucht sich sonach nicht mit dem Nennwert zu decken.

c) Schulden sind als Passiva einzustellen. Auch hier ist der wirkliche Wert der Schuld zur Zeit der Aufstellung von Inventar und Bilanz in Betracht zu ziehen. Bei Schulden, die erst später fällig sind, ist der Zwischenzins abzuziehen. Der angesetzte Wert der Schulden braucht sich sonach nicht mit dem Nennwert zu decken. — Auch Gefälligkeitswechsel sind unter den Schulden aufzuführen. — Ist bei der Ausgabe von Obligationen der Emissionskurs höher als der Nennwert, so ist der Parikurs unter den Passiven aufzuführen, die Differenz

zwischen Parikurs und Emissionskurs dagegen unter den Aktiven (besonderes für die Aktiengesellschaften s. B).

d) Schwebende Verbindlichkeiten. Hier kommen insbesondere die Geschäftsabschlüsse in Betracht, die den Ankauf von Rohmaterialien und Inventarstücken ꝛc. seitens des Kaufmanns oder den Absatz (Verkauf) der Produkte zum Gegenstand haben und damit Forderungen oder Schulden erzeugen. Die Verträge als solche sind nicht einzutragen, da die Ansprüche und Verpflichtungen aus denselben für die Buchführung erst dann relevant werden, wenn von der einen Seite erfüllt, z. B. die Ware geliefert ist. Hat der Fabrikant dagegen dem Kunden z. B. eine Maschine geliefert, so ist der demnächst noch zu zahlende Kaufpreis als Aktivum zu buchen (s. RG. 24 S. 71).

B. Die Bilanz der Aktiengesellschaft insbesondere.

Auf die Bilanz der Aktiengesellschaft kommen im allgemeinen die unter A aufgeführten Vorschriften zur Anwendung, sodann aber die oben erwähnten besonderen Bestimmungen. Zu beachten ist folgendes:

I. Begriff. Die Bilanz der Aktiengesellschaft ist nicht eine Vermögensbilanz, d. h. eine bloße Gegenüberstellung der Aktiven der Gesellschaft und der Schulden, sondern eine Verteilungsbilanz, d. h. sie soll darstellen, was unter die Aktionäre verteilt werden darf nach den hierfür aufgestellten gesetzlichen Grundsätzen. Dazu gehört, daß das Gesellschaftsvermögen und alles, was zur Geschäftsführung nach Gesetz, Statut oder wohlerwogenem Beschluß der Gesellschaftsorgane gehört, erhalten bleibe, bevor die Auszahlung eines Gewinnes erfolgt. Der zur Verteilung erübrigte Betrag gehört an sich nicht in die Bilanz; jedoch steht nichts im Wege, daß er nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung am Schluß unter die Passiva zum Zweck der Bilanzierung mit den Aktiven eingestellt werde. — Auch bei der Bilanz der Aktiengesellschaft sind drei Möglichkeiten zu beachten:

a) die Aktiva überwiegen die Passiva (Gewinnsaldo; eingetragen am Schluß der Passiva);

b) die Passiva überwiegen die Aktiva (Verlustsaldo, Unterbilanz; eingetragen am Schluß der Aktiva als Verlust zur Bilanzierung mit den Passiva);

c) die Aktiva und Passiva sind gleich, sie halten sich die Wage. Hier ist weder ein zu verteilender Gewinn noch eine Unterbilanz vorhanden. Zu beachten ist ferner:

II. Aktiva. Hierher gehört alles, was als Vermögenswert zu betrachten ist, also nicht bloß Immobilien und sonstige körperliche Sachen (Maschinen, Werkzeuge, Waren, Rohmaterialien), sondern auch Rechte, Forderungen, Patente, Verlagsrechte; auch die mit dem Geschäft erworbene Kundschaft, nicht dagegen die selbsterworbene Kundschaft. Im einzelnen gelten hier einige besondere Vorschriften:

a) bei Wertpapieren und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis besitzen, ist nur der Anschaffungs- bezw. Herstellungspreis in Ansatz zu bringen, sofern der Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Aufstellung der Bilanz ein höherer ist;

b) Vermögensgegenstände, welche keinen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen unter allen Umständen höchstens zu dem Anschaffungspreis, nicht zu einem höheren Preis angesetzt werden. Ist dagegen seit der Anschaffung eine Preisminderung eingetreten, so tritt der allgemeine Grundsatz in Kraft, daß sie nur zu dem Wert anzusetzen sind, welchen sie in dem Zeitpunkt haben, für welchen die Aufstellung stattfindet;

c) Abschreibungen.*) Der Grundsatz, daß nur der zur Zeit der Aufstellung maßgebende Preis in Ansatz zu bringen ist, kann bei Anlagen (z. B. Immobilien) und sonstigen Gegenständen, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmt sind (z. B. Maschinen) in der Bilanz der Aktiengesellschaft auf verschiedene Weise zum Ausdruck gebracht werden. Es kann nämlich:

α) der jeweilige Wert in die Aktiva eingestellt werden, welchen dieselben in dem Zeitpunkt haben, für welchen die Aufstellung stattfindet; bei der regelmäßigen Abnutzung, welcher diese Gegenstände unterliegen, hat dies jedoch zur Folge, daß in jeder Bilanz für dieselben Gegenstände ein anderer Ansatz erfolgt. — Demgemäß kann

β) in jeder Bilanz der Anschaffungs- oder Herstellungspreis in Ansatz gebracht werden, sofern gleichzeitig ein Betrag

*) Ein Beispiel der Handhabung der Abschreibungen in der Bilanz einer Aktiengesellschaft s. Anlage 1.

in Abzug gebracht wird, welcher der Abnutzung gleichkommt (z. B. bei Gebäuden 2%, bei Maschinen 10%). Dieser Betrag — die Abschreibung — ist gleichfalls als Abzug in den Aktiven aufzuführen (s. Anl. 1);

γ) schließlich ist es möglich, den Anschaffungs- oder Herstellungspreis in den Aktiven aufzuführen ohne Abschreibung; dies ist jedoch nur zulässig, wenn der der Abnutzung gleichkommende Betrag gleichzeitig in die Passiva als besonderer Fonds, als Erneuerungsfonds eingestellt wird. — Während das Verfahren zu α und β eine buchmäßige Verringerung der Aktiva zur Folge hat, bewirkt die Einstellung des Erneuerungsfonds eine Erhöhung der Passiva. — Beide Operationen haben jedoch insofern den gleichen Effekt, als jede Form bewirkt, daß der Geschäftsüberschuß um den Betrag der Abnutzung verringert und ein der Abnutzung gleicher Wert dem Geschäft erhalten bleibt (s. III).

III. Passiva. Die „Passiva" stellen nicht lediglich die Schulden der Gesellschaft dar, vielmehr neben denselben alles das, was die Gesellschaft auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift oder aber infolge freier Selbstbestimmung der Generalversammlung an Werten besitzen und erhalten soll, damit das Unternehmen zum Wohl der Interessenten gedeihen kann. Nur dann soll ein zur Verteilung gelangender Ueberschuß vorhanden sein, wenn mehr vorhanden ist, als was zur Erfüllung jener Erfordernisse gehört. Besitzt sie dagegen weniger, so ist eine Unterbilanz vorhanden und eine Verteilung kann nicht erfolgen. — Die Passiva zeigen sonach die Geschäftserfordernisse. Im einzelnen kommen bei den Passiven in Betracht:

a) die Schulden; für deren Ansatz sind die unter A aufgeführten Grundsätze zu berücksichtigen. Die Einstellung der Schulden unter den „Passiva" hat zur Folge, daß ein ihnen gleichkommender Betrag unter den Aktiven vorhanden sein muß, bevor eine Verteilung an die Aktionäre erfolgt; sie dient sonach zur Sicherstellung der Gläubiger für ihre Forderungen.

b) Das Grundkapital ist gleichfalls (als Aktienkapitalkonto) unter die Passiva einzustellen. Das Grundkapital ist das zum Geschäftsbetrieb durch die Aktionäre eingeschossene und in Aktien zerlegte Kapital. Seine Erhaltung ist gleichbedeutend mit der

Erhaltung der Unterlage des Geschäfts, wie sie bei der Gründung für erforderlich erachtet wurde. Die Einstellung in die Passiva hat gleichfalls zur Folge, daß ein zur Verteilung gelangender Ueberschuß der Aktiva erst vorliegt, wenn ein dem Grundkapital entsprechendes Aktivkapital zurückbehalten ist.

c) Die Kosten der Errichtung und Verwaltung der Gesellschaft dürfen nicht unter die Aktiva eingestellt werden; sie belasten gleichfalls die Gesellschaft und gehören daher als Ausgabeposten in die Gewinn- und Verlustrechnung (s. oben § 3). — Zu den Kosten der Errichtung gehören auch die Kosten der Gründung (§ 3), sowie die Kosten für Anfertigung der Interimsscheine und Aktien. — Eine Einstellung dieser Posten, soweit sie beglichen sind, in die Bilanz selbst ist nicht erforderlich, da eine Zurückbehaltung von Aktiven zu ihrer Deckung nicht mehr erforderlich ist.

d) Reservefonds und Erneuerungsfonds. Ueber den Zweck des Erneuerungsfonds s. oben II γ. — Der Betrag des Erneuerungsfonds ist ebenso wie derjenige des Reservefonds unter die Passiva einzustellen, damit ein entsprechender Betrag an Aktiven zurückbehalten bleibt, bevor rechnerisch ein zur Verteilung kommender Ueberschuß sich ergibt. — Ueber die Reservefonds s. unten C S. 36.

e) Für die Aktiengesellschaft besteht ferner die Vorschrift, daß der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schluß der Bilanz besonders anzugeben ist. Diesem Zweck dient in erster Linie die „Gewinn- und Verlustrechnung", d. i. eine Zusammenstellung der bei Abschluß der Buchführung sich ergebenden Debet- und Kredit-Saldi. Die Aufstellung erfolgt gesondert von der Bilanz. Das Resultat dieses Abschlusses bildet, sofern ein zu verteilender Ueberschuß vorhanden ist, einen Gewinnposten am Schluß der Passiva der Bilanz; sofern eine Unterbilanz vorhanden ist, einen Verlustposten, der zur Ausgleichung mit den Passiven in die Aktiva einzustellen ist. Beispiel einer Gewinn- und Verlustrechnung einer Aktiengesellschaft ist das folgende:

Gewinn- und Verlustkonto pro 31. Dezember 1903.

Soll.	ℳ	₰	Haben.	ℳ	₰
An Grundstück- und Gebäudekonto: 1 % Abschreibung . . .	6 500	—	Per Diskontkonto . . .	236	65
„ Maschinen- u. Inventarkonto: 10% Abschreibung	10 370	16	„ Zinsenkonto . . .	21 242	13
„ Lohn-, Gehälter-, Provisions- u. Steuernkonto	129 818	74	„ Kontokorrentkonto .	9 547	55
„ Handlungsunkosten-, Skonto- u. Dekortkonto	62 261	09	„ Warenkonto . . .	304 836	11
„ Bilanzkonto: Gewinn	126 912	45			
	335 862	44		335 862	44

Der Gewinn auf der Debet-(Soll-)Seite mit 126 912,45 Mk. findet sich in der zugehörigen Bilanz unter den Passiven wieder.

Schließlich sei nachstehend noch das Beispiel einer Formulierung der statutarischen Vorschriften*) über die Aufstellung der Bilanz und die Berechnung des Reingewinns bei einer Aktiengesellschaft aufgeführt:

Aufstellung der Bilanz und Berechnung des Reingewinns.

§ . .

Bei Aufstellung der Bilanz sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Auf Grundstücke sind alljährlich mindestens 2 %, auf Utensilien 30 %, auf Maschinen 10 %, auf Patente 20 % abzuschreiben.

§ . .

Von dem durch die Bilanz festgestellten Reingewinn werden:

1. dem gesetzlichen Reservefonds [mindestens] der zwanzigste Teil (5 %) solange überwiesen, als derselbe den zehnten [oder den in dem Gesellschaftsvertrag festgesetzten höheren] Teil des Grundkapitals nicht überschreitet (HGB. §§ 262, 261 Ziff. 5);
2. die zur Bildung oder Verstärkung etwaiger Rücklagen bestimmten Beträge entnommen (HGB. §§ 237, 245, 261 Ziff. 3 u. 5);
3. von dem hiernach verbleibenden Rest des Reingewinns erhalten:
   a) der Vorstand [und die Beamten] nach den Bestimmungen der Anstellungsverträge bezw. nach näherer Festsetzung auch der Aufsichtsrat eine Vergütung im Gesamtbetrag von höchstens [5] % (HGB. §§ 237, 242);
   b) die Aktionäre einen Betrag von 4 % des eingezahlten Grundkapitals (HGB. § 245);

*) S. hierzu das Formularbuch des Berliner Anwaltsvereins und Rießer, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht, Berlin 1899.

c) die Mitglieder des Aufsichtsrats zusammen [10] % des Reingewinns (Ziff. 3), jedoch ist von demselben der Betrag von 4 % (Ziff. b) zunächst in Abzug zu bringen (HGB. § 245);
d) der hiernach verbleibende Rest wird an die Aktionäre als weitere Dividende verteilt, soweit nicht die Generalversammlung eine anderweite Verteilung beschließt (HGB. §§ 213, 214, 245, 237)

oder

sofern Vorzugsaktien vorhanden sind:

der Rest wird unter die Aktionäre derart verteilt, daß die Vorzugsaktien zunächst 6 %, die Stammaktionäre 4 % erhalten, der Ueberschuß aber gleichmäßig verteilt wird.

C. Die Reservefonds.

Das HGB. verlangt bei Aktiengesellschaften die Bildung eines gesetzlichen Reservefonds, der dazu dient, weitere Mittel von der Verteilung auszuschließen und dem Geschäftsbetrieb zu erhalten. Die gesetzliche Vorschrift ist folgende:

HGB. § 262: Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den in dem Gesellschaftsvertrag bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Im einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

I. Begriff. Der Reservefonds ist eine Ansammlung von Werten, welche bestimmt ist, für gewisse Eventualitäten Deckungsmittel zu gewähren. Der Reservefonds wird unter die Passiva in der Bilanz eingestellt, und dadurch wird ein ihm gleichkommender Betrag von der Verteilung ausgeschlossen. Der Zweck des gesetzlichen Reservefonds (§ 262) ist die Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes, d. h. die Ausgleichung einer in schlechten Jahren sich ergebenden Unterbilanz; dabei wird der Reservefonds insoweit gestrichen, als zur Ausgleichung der Unterbilanz, zur Herstellung einer Bilanzierung

zwischen Aktiven und Passiven erforderlich ist. — Soweit durch Unterbilanzen die Reserven aufgezehrt und andere Mittel nicht vorhanden sind und dieser Zustand andauernd wird, ist rechtzeitige Sanierung (§ 9) erforderlich, sofern einer Ueberschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorgebeugt werden soll. — Die Verwendung des Reservefonds zur Beseitigung der Unterbilanz ist obligatorisch; die Aktionäre haben ein Recht darauf, daß er in dieser Weise verwendet werde. Ein Beschluß der Generalversammlung, welcher die Verwendung zu diesem vorgeschriebenen Zweck ablehnt, kann angefochten werden.

II. Eine „Anlegung" des Reservefonds als eines besonderen Fonds ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sofern auch das Statut keine Bestimmungen hierüber enthält, ist es völlig den Organen der Gesellschaft überlassen, zu bestimmen, ob ein Teil (etwa in Effekten) angelegt und dadurch von der Verwendung im Betrieb ferngehalten werden, oder ob er als Betriebsmittel jederzeit zur Verfügung stehen und in dem Unternehmen ständig arbeiten soll. Bei industriellen Anlagen, die ständig darauf bedacht sein müssen, liquide Mittel in großem Umfang parat zu halten, wird der Reservefonds ganz oder doch meistens zur Arbeit im Geschäft verwendet werden. — Wird der Reservefonds ganz oder teilweise angelegt, so fließen etwaige Zinsen nicht notwendigerweise in den Reservefonds; sie sind an sich Geschäftsgewinn.

III. Verwendung. In welchen Fällen der Reservefonds anzugreifen ist, hängt — abgesehen von der gesetzlichen Vorschrift der „Deckung einer Unterbilanz" — von den Bestimmungen des Statuts, in Ermangelung präziser Vorschriften hierüber, von dem Ermessen der Gesellschaftsorgane ab. Es kann bestimmt sein, daß, wenn sich in einzelnen Geschäftsjahren kein oder nur ein geringer Reinertrag ergeben hat, der Reservefonds zur Gewährung oder Ergänzung einer Dividende von bestimmtem Umfang angegriffen werden darf. — Den einzelnen Aktionären steht zwar ein Klagerecht auf die Dividende zu, und sie können einen Beschluß der Generalversammlung, daß keine oder nur eine geringere Dividende verteilt werden soll, angreifen, sobald derselbe statutenwidrig gefaßt ist. — Allein ein Beschluß, daß z. B. alle im laufenden Jahr gemachten Einnahmen zunächst zur Deckung der Verluste verwendet werden sollen, ist an sich nicht

statutenwidrig, auch wenn dadurch die Dividende verkürzt oder ganz ausgeschlossen wird. Eine Anfechtung eines solchen Beschlusses durch einzelne Aktionäre wäre nur möglich, sofern der Beschluß auf einen dolus zurückzuführen wäre (RG. 25 S. 328). — Die Verwendung des Reservefonds zur Deckung eines Verlustes soll nur für das betreffende Geschäftsjahr erfolgen.

IV. Bildung. Das Gesetz sieht dreierlei Bestandteile vor, die dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen sind, bevor die Verteilung des Reingewinns erfolgt. Es sind dies:

1. Mindestens der zwanzigste Teil (5%) des jährlichen Reingewinns und zwar so lange, bis der Reservefonds den zehnten oder den in dem Statut bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreicht hat. — Reingewinn ist der bilanzmäßige Gewinn, wie er sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt und an dem Schluß der Passiva in die Bilanz einzustellen ist. — Ist ein Reingewinn nicht erzielt, so kann Dotierung des Reservefonds nicht erfolgen; eine Nachholung im nächsten Jahr ist nicht erforderlich. — Der Gewinnertrag des vorigen Jahres ist, nach richtiger Ansicht, nicht zunächst in Abzug zu bringen, wie es vielfach geschieht. — Ebensowenig die Tantièmen für Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder und Beamte. — Im allgemeinen ist daher Reingewinn dasjenige, was verbleibt nach Dotierung der „unechten" Reserven (Erneuerungsfonds und Delkrederefonds, soweit sie an die Stelle der vorgeschriebenen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und Forderungen treten), sowie nach Einstellung der Schulden und des Aktienkapitals. — Nicht sind vorweg zu berücksichtigen die freiwilligen Reservekonten oder die Dotierung der „unechten Reserven" über das vorgeschriebene Maß hinaus. Ebenso wie mit Erneuerungs- und Delkrederefonds verhält es sich mit den Abschreibungen. — In allen Fällen steht der Generalversammlung das Recht der Prüfung zu, ob der Reinertrag gemäß den Vorschriften des Gesetzes und Statuts berechnet ist. (Ferner s. o. Formular S. 35.)

Sofern der Reservefonds bis zu 10% des Gesamtkapitals (d. h. des gezeichneten, nicht etwa eingezahlten) erreicht, ist eine weitere Dotierung des Reservefonds nicht mehr erforderlich; einerlei ist es hierbei, auf welche Weise die Höhe erreicht ist, ob durch die Anteile des Reingewinns, Agio (Ziff. 2 S. 39) oder andere Zugänge.

Zu freiwilligen und erhöhten Dotierungen des gesetzlichen Reservefonds ist die Generalversammlung befugt. Soweit solche erfolgt sind, kann Umwandlung, d. h. Reduktion auf die gesetzliche Höhe, erfolgen, sofern das Statut nicht im Wege steht.

2. Dem Reservefonds ist ferner nach gesetzlicher Vorschrift zuzuführen der Betrag, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erfolgt, mit a. W. das „Agio", d. h. die Differenz zwischen dem Nennbetrag und dem Emissionskurs der Aktien. Vorweg abzuziehen sind jedoch nach der positiven Vorschrift des Gesetzes die durch die Ausgabe der Aktien verursachten Kosten. — Zu dem abzuführenden Betrag gehören nach richtiger, wenn auch bestrittener Ansicht auch die „Stückzinsen", welche regelmäßig die Zeichner der Aktien für die Zeit vom Beginn des Geschäftsjahres ab zu entrichten haben, sofern die Emission während der Dauer desselben erfolgt und die Zeichner an der Dividende vom Beginn ab teilnehmen. — Sofern das Agio derart bedeutend ist, daß dadurch der Reservefonds in seiner gesetzlichen Höhe dotiert werden kann (10% des Grundkapitals), ist eine anderweite Dotierung durch Abzüge vom Reingewinn nicht erforderlich.

Zu den abziehbaren Kosten der Aktienausgabe gehören Notariatskosten, Stempel, Gerichtskosten, Provisionen.

3. Dem Reservefonds sind ferner zuzuführen die Zuzahlungen, welche Aktionäre machen, um Vorzugsrechte für ihre Aktien zu erlangen. Diese Ueberweisung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Gewährung von Vorzugsrechten aus Anlaß einer Erhöhung des Grundkapitals erfolgt oder aber, wenn ihre Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird. — Auf diese Weise wird unter allen Umständen erreicht, daß solche Zuzahlungen zur Verstärkung der wirtschaftlichen Grundlage der Gesellschaft verwendet und derselben nicht zu sonstigen Zwecken entzogen werden.

V. Der Delkrederefonds und Erneuerungsfonds sind gleichfalls Reservefonds (s. o. Ziff. I S. 36). Im Gegensatz zu dem gesetzlichen Reservefonds werden sie „unechte" Reserven genannt. — In der Bilanz sind die Aktiva in ihren wahren dermaligen Werten anzusetzen; es sind daher, wenn und insoweit die ausstehenden Forderungen zweifel-

haft sind, an sich vom Nennwert verhältnismäßige Abzüge zu machen. — Wie bereits oben erwähnt, läßt das Gesetz der Aktiengesellschaft nach, bei dauernden Anlagen statt jener „Abschreibung" einen Erneuerungsfonds in die Passiven einzustellen. Ebenso ist es — auch ohne das Bestehen einer förmlichen Vorschrift — zulässig, zu gleichem Zweck bei zweifelhaften Forderungen statt der Abschreibung einen besonderen Fonds, den Delkrederefonds, in die Passiva einzustellen, da es gleichgültig ist, ob der Abzug sofort bei Einstellung der Forderung gemacht, oder ob die Forderungen zunächst zum Nominalbetrag eingesetzt und ein dem Minderbetrag der zweifelhaften Forderungen entsprechender Betrag in den Passiven in Ansatz kommt. Aus rechnerischen Gründen empfiehlt sich vielfach dies Verfahren. — Für die betr. Jahresbilanz ist auch jene sogenannte Reserve eine wirkliche Abschreibung; es ist der Betrag eingestellt, welcher von der Forderung präsumtiv nicht eingehen wird.

VI. Freiwillige Reservekonten. Neben den im vorstehenden behandelten Reserven kann durch das Gesellschaftsstatut die Bildung weiterer Reservekonten angeordnet werden; dieselben werden gewöhnlich als Spezialreserven bezeichnet, z. B. Reserven für außergewöhnliche Verluste, Arbeiterunterstützungsreserven, Dividendenergänzungsfonds, Dispositionsfonds für den Aufsichtsrat; auch gehören hierzu die Dotierungen des Erneuerungsfonds und Delkrederefonds über das vorgeschriebene Maß hinaus (versteckte Reserven). — Auch kann im Statut die Bildung besonderer Reserven dem Vorstand und Aufsichtsrat überlassen werden. — Allen diesen Reserven ist gleichfalls eigentümlich, daß insoweit Bestände von der Verteilung ausgeschlossen und dem Betriebsvermögen erhalten bleiben. Insoweit liegt hierbei ein Verzicht der Aktionäre auf einen Teil des ihnen an sich zukommenden Gewinnes vor. — Eine Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse wegen Dotierung von freiwilligen Reserven kann nur insoweit erfolgen, als dieselbe nicht im Statut vorgesehen ist. — Eine Streichung der freiwilligen Reserven und Verwendung derselben kann auf dieselbe Weise erfolgen, auf welche die Bildung angeordnet war (Statut oder Generalversammlungsbeschluß).

§ 5.

c) Die Haftung aus der Gründung.*)

(Gründer, Vorstand, Aufsichtsrat.)

Um eine Gewähr dafür zu schaffen, daß die Gründung einer Aktiengesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erfolge, und daß sie insbesondere nicht benutzt werde, um den an der Gründung beteiligten Personen unberechtigte Vorteile zuzuwenden und das Publikum zu schädigen, hat das Handelsgesetzbuch die Gründer und Gründergenossen, sowie die Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder sowohl zivilrechtlich (HGB. §§ 202—204, 206), als auch strafrechtlich (HGB. §§ 312 ff.) für die Vorgänge bei der Gründung haftbar gemacht:

I. Die Haftbarkeit der Gründer und Gründergenossen.

Die Gründer einer Aktiengesellschaft sind diejenigen Aktionäre, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben oder andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen machen (HGB. § 187). Der Umfang ihrer zivilrechtlichen Haftbarkeit wird durch HGB. § 202 bestimmt.**) — Die Haftung der Gründer ist hiernach eine mehrfache; dieselben haften:

1. für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des

*) S. hierzu besonders Staub, Kommentar zum HGB. §§ 202 ff.

**) HGB. § 202: Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der in § 186 vorgesehenen Festsetzungen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen, als Gesamtschuldner verhaftet; sie haben, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des sonst etwa entstehenden Schadens, insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, die nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Wird die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der im § 186 bezeichneten Art böslicherweise geschädigt, so sind ihr alle Gründer für den Ersatz des entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche die Beteiligung des Aktionärs in

Grundkapitals, sowie in Ansehung der in § 186*) vorgesehenen Festsetzungen zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister machen; die Haftung tritt hier ein der Gesellschaft gegenüber (nicht etwa Dritten gegenüber). Die Haftung erstreckt sich neben der Verpflichtung zum Ersatz des sonst etwa entstehenden Schadens, besonders auf die Uebernahme eines an der Zeichnung zum Grundkapital fehlenden Betrags, auf die Leistung fehlender Einzahlungen und auf Ersatz von geleisteten Vergütungen, welche nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen sind;

2. für bösliche Schädigungen der Gesellschaft durch Sacheinlagen oder Uebernahme der in § 186 HGB. bezeichneten Art; auch hier tritt Haftung nur der Gesellschaft gegenüber ein; sie erstreckt sich auf die Pflicht zum Ersatz des entstehenden Schadens;

3. für Ausfälle, welche durch die Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs entstehen; die Haftung besteht der Gesellschaft gegenüber;

Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben, als Gesamtschuldner zum Ersatze verpflichtet.

Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesamtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfangs wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat.

*) HGB. § 186: Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vorteil muß im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder werden vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen, so müssen der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, im Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung im Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

sie umfaßt die Haftpflicht derjenigen Gründer, welche die Beteiligung des Aktionärs in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit angenommen haben.

4. Ueber die Haftpflicht der Gründer der Gesellschaft in Gemeinschaft mit den Gründergenossen bei Verheimlichung von Vergütungen an die Genossen oder böslicher Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen s. u. bei Gründergenossen S. 44 und 45.

In den obigen Fällen Ziff. 1—3 haften die Gründer, in dem Falle Ziff. 3, soweit sie die erwähnte Kenntnis hatten, als Gesamtschuldner. In bezug auf Art und Umfang des Schadens kommt § 252 BGB. in Betracht, wonach die Ersatzpflicht auch den entgangenen Gewinn umfaßt. — Befreiung von der Verbindlichkeit ad 1 und 2 tritt ein, wenn ein Gründer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die böswillige Schädigung weder kannte, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Die Angaben in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, sowie in Ansehung der besonderen Vorteile für einzelne Aktionäre, der Sacheinlagen und Vergütungen für solche, sowie der Entschädigungen und Belohnungen für die Gründung und deren Vorbereitung (§ 186 HGB.), für deren Richtigkeit und Vollständigkeit die Gründer der Gesellschaft gegenüber gemäß Ziff. 1 haftbar sind, sind im allgemeinen die zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister gemachten, insbesondere die folgenden:

a) die bei jeder Sukzessivgründung zum Nachweis der Zeichnung des Grundkapitals beim Eintrag in das Handelsregister zu erbringenden Nachweise über die Zeichnung, über die Aktionäre, welche die Aktien übernommen haben, sowie über die auf die letzteren gemachten Einzahlungen (HGB. § 195 Ziff. 3);
b) die Angaben des Berichts über die Prüfung des Hergangs der Gründung nebst ihren urkundlichen Unterlagen (HGB. §§ 195 Ziff. 5 und 193 Abs. 2), insbesondere über die Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals, die besonderen Vergütungen an einzelne Aktionäre, die Sacheinlagen und Vergütungen für solche, sowie die Entschädigungen und Belohnung für die Gründung und deren Vorbereitung; ferner die An-

gemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge;

c) die Erklärung (§ 195 Abs. 3), daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen bedungen sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und im Besitz des Vorstands sei. — Ferner die Angabe über den Betrag, zu welchem die Aktien ausgegeben werden und welcher Betrag hierauf bar eingezahlt ist; dieser muß mindestens ein Viertel des Nennbetrags und im Fall der Ausgabe zu einem höheren als dem Nennbetrag auch den Mehrbetrag umfassen;

d) die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen besonderen Vorteile, welche im Gesellschaftsvertrag unter Bezeichnung der Berechtigten festzusetzen sind (§ 186). — Ferner, sofern auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen gemacht werden, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind, oder sofern vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensgegenstände von der Gesellschaft übernommen werden, die Festsetzungen über den Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und den Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährenden Vergütung; — schließlich die Festsetzungen über den Gesamtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird. Hierüber und über die Angemessenheit der Beträge ist gemäß HGB. § 191 der besondere „Gründerbericht" zu erstatten.

Ueber die Schadensersatzpflicht der „Gründergenossen" in Gemeinschaft mit den Gründen selbst bestimmt das HGB. in § 202:

„Mit den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatz als Gesamtschuldner verpflichtet:

1. wenn eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist (Ziff. d), der Empfänger, welcher zur Zeit des Empfanges wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. im Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu dieser Schädigung wissentlich mitgewirkt hat."

Ueber die Geltendmachung der Rechte aus der Gründerverantwortlichkeit durch die hierzu allein berechtigte Gesellschaft siehe HGB. §§ 268, 269, 270. — Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die Gründer und Gründergenossen verjähren in fünf Jahren von der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister an (§ 206). — — Vergleiche und Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die verpflichteten Gründer und Gründergenossen betreffen, sind erst nach Ablauf von 5 Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. — Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Fall der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht (§ 205).

Wie bereits ausgeführt, besteht die Haftung der Gründer auf Grund des § 202 nur der Gesellschaft gegenüber. Den Zeichnern und Aktionären selbst steht dagegen an sich ein persönlicher Entschädigungsanspruch gegen die verantwortlichen Personen nicht zu. Dagegen ist allerdings nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen, ob auf Grund der die Zeichnung oder den Erwerb von Aktien herbeiführenden Verträge u. dgl. den Zeichnern und Aktionären nicht noch ein persönlicher Anspruch zusteht, wenn dieselben beispielsweise durch falsche Zusicherungen, Täuschung ꝛc. zum Erwerb veranlaßt sind. Zu beachten sind hierzu auch folgende Ausführungen des Reichsgerichts:

„Wenn die Nominalziffer des Aktienkapitals bewußterweise so übermäßig über jeden Wert des zur Bildung des betreffenden Kapitals verwendeten Vermögensobjektes hinaus normiert wird, daß eine Rentabilität der so begründeten Aktiengesellschaft für absehbare Zeit ganz ausgeschlossen ist, und die Errichtung der Aktiengesellschaft in dieser Weise nur zu dem Zweck geschieht, um durch Schaffung einer Masse von Aktien eines weit über die Aufwendungen hinausgehenden Nominalbetrags und Verkaufs derselben unter dem täuschenden Schein ihrer Ziffer als einer Wertsziffer einen über die Aufwendungen weit hinausgehenden Gewinn zu machen, so läßt sich dies als eine arglistige Veranstaltung zum Schaden der Aktiengesellschaft erachten"

(RG. Bd. 18 S. 73). — In solchen Fällen hat auch der einzelne, nicht nur die Gesellschaft ein Klagerecht (s. auch Bd. 39 S. 245, Haftung eines Bankiers, der einen Prospekt über ein Aktienunternehmen veröffentlicht, gegenüber einem Dritten, der sich auf Grund des Prospektes entschließt, Aktien zu kaufen, und unten § 17).

II. Haftung des Vorstands und Aufsichtsrats aus der Gründung.

Unter Ziffer I ist der Umfang dargelegt, in welchem die Gründer einer Aktiengesellschaft dieser selbst verhaftet sind für die Vorgänge bei der Gründung. — Neben dieser Haftung der Gründer hat das Gesetz ferner der Gesellschaft gegenüber eine besondere Haftung der Emittenten und Emissionshäuser für die öffentliche Ankündigung von Aktien vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder innerhalb zweier Jahre nach derselben geschaffen (s. u. § 6 S. 63); daneben steht weiter die Haftung derjenigen, welche mittels eines Prospekts zum Ankauf von Wertpapieren einladen und zwar gegenüber den Dritten, welche auf Grund des Prospekts zum Ankauf veranlaßt sind (s. u. § 15). — Schließlich hat das Gesetz noch den Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gegenüber für haftbar erklärt für die ihnen bei der Gründung auferlegten Pflichten. Die Vorschriften hierüber sind folgende:

HGB. § 204: „Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates, die bei der ihnen durch die §§ 192, 193 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes außer acht lassen, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden, soweit der Ersatz des Schadens von den nach den §§ 202, 203 verpflichteten Personen*) nicht zu erlangen ist.

§ 192: Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haben den Hergang der Gründung zu prüfen. — Gehört ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zu den Gründern, oder hat sich ein Mitglied einen besonderen Vorteil oder für die Gründung oder deren Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen oder liegt ein Fall des § 186 Abs. 2 (qualifizierte Gründung) vor, so hat außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattzufinden. — Die Revisoren werden durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ, in Ermangelung eines solchen durch das Gericht bestellt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

*) Gründer und Gründergenossen: s. o. I S. 41, 42; Emittenten und Emissionshäuser: s. u. § 6 S. 63, 64.

§ 193: Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, die in Ansehung der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in Ansehung der im § 186 vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern gemacht sind. Der Inhalt der im § 191 bestimmten Erklärung ist auch in der Richtung zu prüfen, ob bezüglich der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge Bedenken obwalten.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände schriftlicher Bericht zu erstatten.

Sind die Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ bestellt, so haben sie diesem ein Exemplar des Berichts einzureichen. Die Einsicht des eingereichten Berichts ist jedem gestattet.

§ 191: Die Gründer haben im Falle des § 186 Abs. 2 in einer schriftlichen Erklärung die wesentlichen Umstände darzulegen, von welchen die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge abhängt. (Gründerbericht.)

Sie haben hierbei die vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, die auf den Erwerb durch die Gesellschaft hingezielt haben, ferner die Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten beiden Jahren und im Falle des Ueberganges eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Betriebserträgnisse aus den letzten beiden Geschäftsjahren anzugeben.

§ 186: s. o. S. 42, Anm. (besondere Vorteile und Sacheinlagen).

§ 202: s. o. S. 41, Anm. (Haftung der Gründer und Gründergenossen).

§ 203: s. u. S. 63, Anm. (öffentliche Ankündigung von Aktien).

Ueber die Unzulässigkeit von Vergleichen und Verzichtleistungen gegenüber den an sich etwa verhafteten Personen bestimmt ferner:

§ 205: Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die nach den §§ 202—204 verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach dem Ablauf von fünf Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die zeitliche Beschränkung findet keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats kann neben § 204 auch auf § 202 beruhen, sofern dieselben gleichzeitig Gründer sind. Die Haftung des § 204 bezieht sich daher lediglich auf die Prüfungstätigkeit und zwar gegenüber der Gesellschaft als solcher. — Die Haftpflicht tritt ein, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, die in den meisten Fällen, wenn auch nicht immer, die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns ist, außer acht

gelassen wurde. — Die Haftung ist eine Solidarhaft (BGB. §§ 421 ff.) sämtlicher Mitglieder und eine subsidiäre; sie tritt nur ein, wenn der Ersatz des Schadens von den Gründern (§ 202) und Emittenten (§ 203) nicht zu erlangen ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet das richterliche Ermessen (Mot. z. Aktienges. v. 1884, II S. 124), ohne daß eine Vorausklage erforderlich wäre. — Feststellungsklage ist zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 256 ZPO. vorliegen (cf. hierzu RG. Bd. 8 S. 74; Bd. 10 S. 369). — Ueber das Regreßrecht der solidarisch Verpflichteten gegen einander s. BGB. § 426.

Von großer Bedeutung für die zivilrechtliche Haftbarkeit des Vorstands und Aufsichtsrats ist die Frage, ob dieselben vor Einlassung auf wichtige, kostspielige, riskante und deshalb das Interesse der Aktionäre in besonderem Maß berührende Unternehmungen sich der Einwilligung der Generalversammlung zu versichern haben, um etwaige persönliche Haftbarkeit auszuschließen, oder ob die Einwilligung der Generalversammlung nur in den durch das Gesetz und bezw. Statut vorgeschriebenen Fällen erforderlich ist. In einer Entscheidung vom 3. Mai 1902 hat das Reichsgericht den Vorstand und Aufsichtsrat in einem derartigen Fall für ersatzpflichtig erklärt, weil sie die Einberufung der Generalversammlung unterlassen hatten. — Diese Entscheidung hat zu weitgehenden Widersprüchen geführt, besonders von Staub und Lehmann (cf. Verhandlungen des XXVII. Deutschen Juristentags) und Veit Simon, Berlin (D. Juristen-Zeitg. 1904, S. 778). — In der Tat wird die Anerkennung eines solch allgemeinen Grundsatzes zu weit gehen. Wenn auch zugegeben werden kann, daß nicht nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen die Berufung der Generalversammlung erfolgen soll, sondern stets dann, wenn das Interesse der Gesellschaft es erheischt, so werden doch Vorstand und Aufsichtsrat als entlastet zu betrachten sein müssen, wenn sie bei der Entscheidung, ob ein solches die Einberufung erheischendes Interesse vorliege, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vorgegangen sind.

Lebenslauf.

Im Jahre 1881 habe ich das Großh. Gymnasium zu Darmstadt absolviert und sodann sechs Semester in Gießen und Leipzig die Rechte und Verwaltungswissenschaft studiert. — Laut Ministerialreskript vom 25. November 1884 habe ich die Fakultätsprüfung mit der Note „gut" bestanden. — Am 27. Februar 1888 wurde ich nach vorschriftsmäßiger dreijähriger praktischer Tätigkeit bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie einem Rechtsanwalt in Darmstadt und Mainz zur Staatsprüfung für das Justiz- und Verwaltungsfach im Großherzogtum Hessen zugelassen und laut Reskript vom 17. April 1888 nach „gut" bestandener Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannt und war in dieser Eigenschaft zunächst an der Großh. Provinzialdirektion in Mainz beschäftigt. — Von Frühjahr 1892 bis Frühjahr 1894 war ich aus dem Staatsdienst beurlaubt und als Syndikus bei dem Eisenbahnkonsortium Bank für Handel und Industrie (Darmstadt), sowie Hermann Bachstein (Berlin) tätig.

Laut Dekret Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen vom 18. Juli 1894 wurde ich zum Großh. Kreisamtmann in Erbach ernannt und in dieser Eigenschaft ferner am 6. Februar 1895 an das Gr. Kreisamt Alzey versetzt.

Laut Erlaß Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs vom 2. Oktober 1895 wurde ich infolge meiner Wahl zum Bürgermeisterei-Beigeordneten der Kreisstadt Offenbach a. M. als solcher bestätigt, und aus diesem Grunde wurde mir unter gleichem Datum auf mein Ansuchen die Entlassung aus dem hessischen Staatsdienst durch Se. Kgl. Hoheit erteilt.

Aus dem Kommunaldienst in Offenbach schied ich im Jahre 1903 mit Pension aus infolge von Differenzen in der städtischen Verwaltung, welche dadurch hervorgerufen wurden, daß ich in meiner Eigenschaft als Vorsteher des Großh. Ortsgerichts (Grundbuch- und Hypothekenbehörde) einen langjährigen Sekretär, der sich bei der Anfertigung von Hypotheken und Grundstücksverkäufen fortgesetzt „schmieren" ließ, wider Willen des Oberbürgermeisters aus seinem Amte entlassen hatte.

Ich war sodann zunächst bei der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft mit Sitz in Frankfurt (Vorsitzender: der Kgl. Kommerzienrat F. Henrich, Frankfurt a. M., gleichzeitig Vorsitzender des Deutschen Brauerbundes und Mitglied der Handelskammer), zeitweise als Stellvertreter des Direktors, tätig und wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1904 Syndikus des deutschen Brauerbundes und außerdem Syndikus des Verbandes der Brauereien von Frankfurt a. M. und Umgebung, in welchen Stellungen ich mich z. Zt. noch befinde.

Meine Tätigkeit besteht in der Bearbeitung der sämtlichen Fragen, welche an die großen wirtschaftlichen Verbände, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und steuerlichen Gesetzgebung herantreten. Sowohl in meiner jetzigen als den früheren Stellungen im Staats- und Kommunaldienst war ich außerdem wissenschaftlich tätig, wie die umstehend verzeichneten Schriften zeigen.

Ich bin geboren am 17. April 1860 als Sohn des verstorbenen evangelischen Pfarrers Gustav Wolff, gleichfalls evangelisch und unverheiratet.

Frankfurt a. M., den 29. April 1905.

Emil Wolff.

Verzeichnis der vorgelegten Schriften des Syndikus Wolff.

I. Schriften landwirtschaftlichen Inhalts:

1. Die Feldbereinigung nach Maßgabe des Gr. hess. Feldbereinigungsgesetzes. II. Auflage.
2. Die Landwirtschaft und ihre Produkte. II. Auflage.

II. Schriften gewerblichen Inhalts:

3. Der Fabrikarbeiter. II. Auflage.
4. Der Gewerbetreibende und sein Recht.
5. Der Handwerker und seine Arbeiter.
6. Die Gewerbegerichte und die Innungsschiedsgerichte.

III. Schriften juristischen Inhalts:

7. Kommentar zum Reichsgesetz betr. die Kaufmannsgerichte und IV. Buch des Handelsgesetzbuchs.
8. Abhandlung in dem preußischen Verwaltungsarchiv über den Grundsatz non bis in idem im Disziplinarrecht.

IV. Schriften steuerlichen und statistischen Inhalts:

9. Zur Frage der staatlichen Bierbesteuerung in Deutschland (für den Steuerausschuß des deutschen Brauerbunds gefertigt und von diesem der Reichsregierung vorgelegt).
10. Die Bierbrauerei in der Reichsstatistik.

V. Schriften historischen und sozialpolitischen Inhalts:

11. Zur Geschichte des Bierbrauergewerbes in Frankfurt a. M.
12. Ueber Bierboykotts von wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten aus.
13. Ueber die Rechtsformen der Arbeitgeberverbände und deren Zwecke beim Bierbrauergewerbe (No. 165 und 167 der allg. Brauer- und Hopfenzeitung).
14. Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (No. 19 der Berufsgenossenschaft).

MSH 31034

END OF
TITLE